

Stand 9.10.2007

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich¹

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
(Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Gesetzliches Schuldverhältnis

Zweiter Teil. Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

- § 5 Anschluss
- § 6 Anschlussvoraussetzungen
- § 7 Ausführung und Nutzung des Anschlusses
- § 8 Abnahme, Übertragung und Verteilung

Zweiter Abschnitt. Kapazitätserweiterung

- § 9 Erweiterung der Netzkapazität
- § 10 Zumutbarkeit des Netzausbaus
- § 11 Konzept zur Kapazitätserweiterung
- § 12 Inhalt und Form des Konzepts

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. EG Nr. L 283 S. 33), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/108/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 414).

§ 13 Schadensersatz

Dritter Abschnitt. Einspeisemanagement

§ 14 Voraussetzungen

§ 15 Härtefallregelung

Vierter Abschnitt. Kosten

§ 16 Netzanschluss

§ 17 Kapazitätserweiterung

§ 18 Vertragliche Vereinbarung

Dritter Teil. Vergütung

Erster Abschnitt. Allgemeine Vergütungsvorschriften

§ 19 Vergütungsanspruch

§ 20 Eigenvermarktung

§ 21 Vergütungsberechnung

§ 22 Vergütung für Strom aus mehreren Anlagen

§ 23 Vergütung für selbstgenutzten Strom

§ 24 Degression

§ 25 Vergütungsbeginn und -dauer

§ 26 Aufrechnung

Zweiter Abschnitt. Besondere Vergütungsvorschriften

§ 27 Wasserkraft

§ 28 Deponiegas

§ 29 Klärgas

§ 30 Grubengas

§ 31 Biomasse

§ 32 Geothermie

§ 33 Windenergie

§ 34 Windenergie Repowering

§ 35 Windenergie Offshore

§ 36 Solare Strahlungsenergie

§ 37 Solare Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden

Vierter Teil. Ausgleichsmechanismus

Erster Abschnitt. Bundesweiter Ausgleich

§ 38 Durchleitung zum Übertragungsnetzbetreiber

§ 39 Vergütung durch den Übertragungsnetzbetreiber

§ 40 Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern

§ 41 Weitergabe an die Lieferanten

§ 42 Nachträgliche Korrekturen

§ 43 Abschlagszahlungen

Zweiter Abschnitt. Förderung von stromintensiven Unternehmen und Schienenbahnen

§ 44 Grundsatz

§ 45 Förderung von Unternehmen des produzierenden Gewerbes

§ 46 Förderung von Schienenbahnen

§ 47 Antragsfrist und Entscheidungswirkung

§ 48 Auskunftspflicht

Fünfter Teil. Transparenz

Erster Abschnitt. Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

§ 49 Grundsatz

§ 50 Anlagenbetreiberinnen und -betreiber

§ 51 Netzbetreiber

§ 52 Übertragungsnetzbetreiber

§ 53 Elektrizitätsversorgungsunternehmen

§ 54 Testierung

§ 55 Information der Bundesnetzagentur

§ 56 Information der Öffentlichkeit

Zweiter Abschnitt. Differenzkosten

§ 57 Anzeige

§ 58 Abrechnung

Dritter Abschnitt. Herkunftsnachweis und Doppelvermarktungsverbot

§ 59 Herkunftsnachweis

§ 60 Doppelvermarktungsverbot

Sechster Teil. Zivilrechtsfragen

§ 61 Clearingstelle

§ 62 Verbraucherschutz

§ 63 Einstweiliger Rechtsschutz

Siebter Teil. Behördliches Verfahren

§ 64 Aufgaben der Bundesnetzagentur

§ 65 Bußgeldvorschriften

§ 66 Fachaufsicht

Achter Teil. Verordnungsermächtigung, Erfahrungsbericht, Übergangsbestimmungen

§ 67 Verordnungsermächtigung
§ 68 Erfahrungsbericht
§ 69 Übergangsbestimmungen

Anlagen

Anlage 1 (zu § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 3 und § 31 Abs. 4 Nr. 1): Technologie-Bonus
Anlage 2 (zu § 31 Abs. 4 Nr. 2): Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen
Anlage 3 (zu § 31 Abs. 4 Nr. 3): KWK-Bonus
Anlage 4 (zu § 32 Abs. 2): Wärmenutzungs-Bonus
Anlage 5 (zu § 33): Referenzertrag
Anlage 6 (zu §§ 57 und 58): Differenzkosten
Anlage 7 (zu § 5): Anforderungen an Windenergieanlagen

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, insbesondere um Klima und Umwelt zu schützen. Hierzu sollen insbesondere die nachteiligen externen Effekte der Energieversorgung verringert, fossile Energieressourcen geschont, die Abhängigkeit von Energieimporten vermindert und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert werden.

(2) Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 25 bis 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Geltungsbereich des Gesetzes) an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität,
2. die vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber und
3. den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Anlage ist jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Als Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas gelten auch solche Einrichtungen, die zwischengespeicherten Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas in elektrische Energie umwandeln.

2. Anlagenbetreiberin oder Anlagenbetreiber ist, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt.
3. Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.
4. Generator ist jede technische Einrichtung, die mechanische oder elektromagnetische Energie in elektrische Energie umwandelt.
5. Kapazitätserweiterung ist die Bereitstellung neuer Netzkapazitäten durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes.
6. Leistung einer Anlage ist die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen technisch erbringen kann. Bei der Feststellung der für die Vergütungshöhe maßgebenden Leistung bleiben kurzfristige geringfügige Abweichungen und die nur zur Reserve genutzte Leistung unberücksichtigt.
7. Netz ist die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung.
8. Netzbetreiber sind die Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität. Übertragungsnetzbetreiber sind die regelverantwortlichen Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu nachgeordneten Netzen dienen.
9. Offshore-Anlage ist eine Windenergieanlage, die in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von der Küstenlinie aus seewärts errichtet worden ist. Als Küstenlinie gilt die in der Karte Nummer 2920 Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer, Ausgabe 1994, XII., sowie in der Karte Nummer 2921 Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer, Ausgabe 1994, XII., des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1 : 375 000^{*)} dargestellte Küstenlinie.
10. Optimierung des Netzes ist jede zumutbare technische oder betriebliche Maßnahme, die zur Steigerung der Kapazität des vorhandenen Netzes beiträgt, insbesondere
 - a) die Verwendung saisonal veränderlicher Bemessungswerte für die thermische Belastbarkeit der Leiterseile,
 - b) Leiterseil-Temperaturmonitoring,
 - c) Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen,
 - d) Einsatz dezentraler Anlagen für das Netzlastmanagement und
 - e) Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen,auch soweit dies den Austausch peripherer Komponenten erforderlich macht.
11. Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung ist Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, der in hocheffizienten Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG des

^{*)} Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, 20359 Hamburg.

Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 (ABl. Nr. EG L 52 S. 50, ber. ABl. EG Nr. L 192 S. 34) erzeugt wird.

12. Umweltgutachterin oder Umweltgutachter ist eine Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz für den Bereich Elektrizitätserzeugung als Umweltgutachterin, Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf.

§ 4 Gesetzliches Schuldverhältnis

(1) Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.

(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf unbeschadet des § 8 Abs. 3 nicht zu Lasten der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers abgewichen werden.

Zweiter Teil. Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 5 Anschluss

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt), die im Hinblick auf die Spannung geeignet ist und die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist.

(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sind berechtigt, einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannung geeigneten Netzes zu wählen.

(3) Der Netzbetreiber ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 berechtigt, der Anlage einen anderen Verknüpfungspunkt zuzuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Abnahme des Stroms aus der betroffenen Anlage nach § 8 Abs. 1 nicht sicher gestellt wäre.

(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch eine Kapazitätserweiterung nach § 9 möglich wird.

(5) Soweit es für die Ermittlung des Verknüpfungspunktes sowie die Planung des Netzbetreibers nach § 9 erforderlich ist, müssen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sowie Netzbetreiber sich die dafür notwendigen Unterlagen, insbesondere die für eine nachprüfbare Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten, auf Verlangen innerhalb von acht Wochen vorlegen.

§ 6 Anschlussvoraussetzungen

Die Verpflichtung zum vorrangigen Anschluss besteht nicht, wenn

1. die Leistung der Anlage 100 Kilowatt übersteigt und sie nicht mit einer technischen Einrichtung

- a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und
 - b) zur Abrufung der jeweils aktuellen Ist-Einspeisung
- ausgestattet ist und der Netzbetreiber nicht zum Zugriff auf diese Einrichtungen berechtigt wird oder
2. eine Windenergieanlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlagen nicht die Anforderungen der Anlage 7 erfüllt; dies gilt nicht für Offshore-Anlagen.

§ 7 Ausführung und Nutzung des Anschlusses

- (1) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind berechtigt, den Anschluss der Anlagen sowie die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen zu lassen.
- (2) Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 14 des Gesetzes vom 26. März 2007, BGBl. I S. 358) entsprechen.
- (3) Bei der Anschlussnutzung gilt zugunsten des Anlagenbetreibers § 18 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend.

§ 8 Abnahme, Übertragung und Verteilung

- (1) Netzbetreiber sind vorbehaltlich des § 14 verpflichtet, den gesamten angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen.
- (2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 bestehen auch, wenn die Anlage an das Netz der Anlagenbetreiberin, des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber im Sinne von § 3 Nr. 8 ist, angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung durch dieses Netz in ein Netz nach § 3 Nr. 7 angeboten wird.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 bestehen nicht, soweit Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber und Netzbetreiber zur besseren Integration der Anlage in das Netz ausnahmsweise vertraglich vereinbaren, vom Abnahmevorrang abzuweichen.
- (4) Die Verpflichtungen zur vorrangigen Abnahme, Übertragung und Verteilung treffen im Verhältnis zum aufnehmenden Netzbetreiber, der nicht Übertragungsnetzbetreiber ist,
- 1. den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber,
 - 2. den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber, wenn im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben wird, oder,
 - 3. insbesondere im Fall der Durchleitung, jeden sonstigen Netzbetreiber.

§ 9 Erweiterung der Netzkapazität

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, unverzüglich die Kapazität ihrer Netze zu erweitern, damit die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden.

(2) Die Pflicht erstreckt sich auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.

(3) Die Verpflichtungen zur unverzüglichen Kapazitätserweiterung nach § 4 Abs. 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie nach § 12 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Zumutbarkeit des Netzausbaus

(1) Der Netzausbau muss nicht erfolgen, soweit er wirtschaftlich unzumutbar ist.

(2) Der Netzausbau ist insbesondere dann wirtschaftlich zumutbar, wenn die Aufwendungen des Netzbetreibers nicht außer Verhältnis zu dem Nutzen für die Förderung der Ziele dieses Gesetzes stehen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Summe der Vergütungen für den Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Grubengas, der durch den Netzausbau zusätzlich eingespeist werden könnte, und des Nutzens für den Netzbetrieb, die Netzausbaukosten übersteigt.

§ 11 Konzept zur Kapazitätserweiterung

(1) Sobald die Leistung bestehender und geplanter Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung und aus Grubengas die Kapazität des jeweiligen Netzbereiches übersteigt (Engpass), ist der Netzbetreiber verpflichtet, der Bundesnetzagentur

1. unverzüglich ein Konzept zur Kapazitätserweiterung vorzulegen und
2. halbjährlich nachzuweisen, dass er die Maßnahmen plangemäß umgesetzt und das Konzept veränderten Umständen angepasst hat.

(2) Als geplante Anlagen im Sinne des Absatzes 1 gelten Anlagen,

1. für deren Errichtung eine behördliche Zulassung erforderlich ist, wenn diese beantragt und der Netzbetreiber über die Antragstellung unterrichtet worden ist,
2. für deren Errichtung keine behördliche Zulassung erforderlich ist, wenn ein Vertrag über den Erwerb oder die Errichtung der Anlage geschlossen und der Netzbetreiber über den Vertragsschluss unterrichtet worden ist, sowie
3. die bei der Ausweisung von Standorten, Baugebieten, Eignungs- und Vorranggebieten nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, des Rechts der Raumordnung und Landesplanung oder der Seeanlagenverordnung zugrunde gelegt worden sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 gelten Offshore-Anlagen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, die außerhalb von Eignungs- und Vorranggebieten errichtet werden sollen, nur dann als geplante Anlagen, wenn die Genehmigung nach § 2 der Seeanlagenverordnung vorliegt und der Netzbetreiber über die Genehmigung unterrichtet worden ist.

§ 12 Inhalt und Form des Konzepts

(1) Das Konzept nach § 11 muss die Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung festlegen, die erforderlich sind, um bestehende Engpässe unverzüglich zu beseitigen und zukünftige Engpässe zu vermeiden. Es muss einen verbindlichen Zeitplan enthalten.

(2) Netzbetreiber sind verpflichtet, das Konzept und die Nachweise nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen oder den Betreibern der bestehenden und geplanten Anlagen vorzulegen.

(3) Soweit ein Netzbetreiber die Beseitigung oder Vermeidung eines Engpasses bereits im Rahmen eines Berichts nach § 12 Abs. 3a des Energiewirtschaftsgesetzes geplant hat, muss er nicht erneut ein Konzept nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 vorlegen. Absatz 1 und 2 sowie § 11 Abs. 1 Nr. 2 gelten entsprechend.

§ 13 Schadensersatz

Verletzt der Netzbetreiber seine Verpflichtungen aus §§ 9 bis 12, können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber die notwendigen Maßnahmen unverzüglich ergriffen oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Schadensersatzansprüche aus sonstigem Recht bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt. Einspeisemanagement

§ 14 Voraussetzungen

(1) Ein Netzbetreiber ist unbeschadet seiner Pflichten nach §§ 9 und 11 einschließlich der Pflicht, alle verfügbaren technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Beseitigung von Engpässen zu ergreifen, ausnahmsweise berechtigt, an sein Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas zu regeln, soweit

1. andernfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch diesen Strom überschritten würde,

2. er sichergestellt hat, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus Erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird, und

3. er die Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen hat.

Im Verhältnis von Strom aus unterschiedlichen Erneuerbaren Energien zueinander und zu Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung ist Strom aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie nachrangig zu regeln.

(2) Die Rechte aus § 13 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 bestehen gegenüber Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas fort, soweit die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten.

(3) Netzbetreiber sind verpflichtet, auf Anfrage denjenigen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern, deren Anlagen von Maßnahmen nach Absatz 1 betroffen waren, innerhalb von 14 Tagen Nachweise über die Erforderlichkeit der Maßnahme vorzulegen. Die Nachweise müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Erforderlichkeit der Maßnahmen vollständig nachzuvollziehen zu können; zu diesem Zweck sind insbesondere die nach Absatz 1 Nr. 3 erhobenen Daten vorzulegen.

§ 15 Härtefallregelung

(1) Netzbetreiber sind bei Anwendung des § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie des § 13 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 verpflichtet, Anlagenbetreiberinnen und -betreibern den dadurch entstandenen Vergütungsausfall und die entgangenen Wärmeerlöse zu ersetzen, soweit sie infolge der Anwendung dieser Vorschriften im Abrechnungsjahr mindestens 0,5 Prozent weniger Strom aus den betroffenen Anlagen abgenommen haben.

(2) Der Netzbetreiber kann die Kosten nach Absatz 1 bei der Ermittlung der Netzentgelte in Ansatz bringen, soweit die Maßnahme erforderlich war und er sie nicht zu vertreten hat. Der Netzbetreiber hat sie insbesondere zu vertreten, soweit er nicht alle Möglichkeiten zur Kapazitätserweiterung ausgeschöpft hat.

(3) Schadensersatzansprüche von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern gegen den Netzbetreiber aus sonstigem Recht bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt. Kosten

§ 16 Netzanschluss

(1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den Verknüpfungspunkt nach § 5 Abs. 1 oder 2 sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt der Anlagenbetreiber.

(2) Weist der Netzbetreiber den Anlagen nach § 5 Abs. 3 einen anderen Verknüpfungspunkt zu, ist er verpflichtet, die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen.

§ 17 Kapazitätserweiterung

Die Kosten der Kapazitätserweiterung trägt der Netzbetreiber.

§ 18 Vertragliche Vereinbarung

Netzbetreiber können infolge der Vereinbarung nach § 7 Abs. 3 entstandene Kosten im nachgewiesenen Umfang bei der Ermittlung des Netzentgelts in Ansatz bringen machen.

Dritter Teil. Vergütung

Erster Abschnitt. Allgemeine Vergütungsvorschriften

§ 19 Vergütungsanspruch

(1) Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern Strom aus Anlagen, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, mindestens nach Maßgabe der §§ 27 bis 37 vergüten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn der Strom zwischengespeichert worden ist.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur, wenn die Anlagenbetreiberinnen oder -betreiber ihren Verpflichtungen nach § 20 Abs. 1 und 3 nachkommen.

§ 20 Eigenvermarktung

(1) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die den Vergütungsanspruch nach § 19 für eine Anlage geltend machen, sind verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom, der nicht von ihnen selbst oder von Dritten in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit der Anlage verbraucht wird, in das Netz einzuspeisen und dem Netzbetreiber zu Verfügung zu stellen.

(2) Nachdem Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber den Vergütungsanspruch nach § 19 geltend gemacht haben, sind sie abweichend von Absatz 1 berechtigt, den in der Anlage erzeugten Strom an Dritte zu veräußern, wenn sie dies dem Netzbetreiber bis zum 30. September des Vorjahres angezeigt haben. In diesem Fall entfällt der Vergütungsanspruch nach § 19 im gesamten Kalenderjahr.

(3) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die die Wahlmöglichkeit des Absatzes 2 ausgeübt haben, können den Vergütungsanspruch nach § 19 im folgenden Kalenderjahr wieder geltend machen, wenn sie dies dem verpflichteten Netzbetreiber bis zum 30. September anzeigen.

§ 21 Vergütungsberechnung

(1) Die Höhe der Vergütung für Strom, der nach den folgenden Regelungen in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird, bestimmt sich jeweils anteilig nach der Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert.

(2) Als Leistung im Sinne von Absatz 1 gilt für die Zuordnung zu den Schwellenwerten abweichend von § 3 Nr. 6 der Quotient aus der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr nach § 7 abgenommenen Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage.

(3) In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 22 Vergütung für Strom aus mehreren Anlagen

(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück befinden oder sonst im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

(2) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können Strom aus mehreren Generatoren über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall ist für die Berechnung der Vergütungen die Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich.

(3) Wenn Strom aus mehreren Windenergieanlagen, für die sich unterschiedliche Vergütungshöhen errechnen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis der jeweiligen Referenzerträge.

§ 23 Vergütung für selbstgenutzten Strom

Die Vergütungssätze verringern sich für Strom, der von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber selbst oder von Dritten im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Anlage verbraucht wird, um 18 Cent pro Kilowattstunde.

§ 24 Degression

(1) Die Vergütungen nach §§ 27 bis 37 sinken jährlich jeweils für Strom aus Generatoren, die nach dem 31. Dezember des Vorjahres neu in Betrieb genommen wurden. Die Absenkung erfolgt degressiv nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Der Prozentsatz, um den die Vergütungen jährlich sinken, beträgt für Strom aus

1. Wasserkraft aus Anlagen mit einer Leistung über 5 Megawatt (§ 27 Abs. 2): 1,0 Prozent,
2. Deponiegas (§ 28 Abs. 1): 1,5 Prozent,
3. Klärgas (§ 29 Abs. 1): 1,5 Prozent,
4. Grubengas (§ 30 Abs. 1): 1,5 Prozent,
5. Biomasse (§ 31 Abs. 1): 1,0 Prozent,
6. Geothermie (§ 32 Abs. 1): 1,0 Prozent,
7. Windenergie
 - a) aus Offshore-Anlagen (§ 35): 5,0 Prozent und
 - b) aus sonstigen Anlagen (§ 33): 1,0 Prozent sowie
8. solarer Strahlungsenergie (§§ 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1): 8,0 Prozent.

(3) Die jährlichen Vergütungen werden nach der Berechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

§ 25 Vergütungsbeginn und -dauer

(1) Die Vergütungen sind ab dem Zeitpunkt zu zahlen, ab dem der Generator erstmals Strom ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt.

(2) Die Vergütungen sind jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen. Beginn der Frist nach Satz 1 ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Generators, unabhängig davon, ob er mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb genommen wurde.

(3) Der Austausch des Generators oder der sonstigen genutzten technischen oder baulichen Teile führt nicht zu einem Neubeginn oder einer Verlängerung der Frist nach Absatz 2 Satz 1, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 26 Aufrechnung

(1) Die Aufrechnung von Vergütungsansprüchen der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers nach § 19 mit einer Forderung des Netzbetreibers ist nur zulässig, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Die Aufrechnungsverbote des § 17 Abs. 3 Stromgrundversorgungsverordnung und des § 23 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung gelten nicht, soweit mit Ansprüchen aus diesem Gesetz aufgerechnet wird.

Zweiter Abschnitt. Besondere Vergütungsvorschriften

§ 27 Wasserkraft

(1) Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 Megawatt erzeugt wird, beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt 12,67 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Leistung von 2 Megawatt 8,65 Cent pro Kilowattstunde und
3. bis einschließlich einer Leistung von 5 Megawatt 7,65 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen mit einer Leistung über 5 Megawatt erzeugt wird, besteht Anspruch auf Vergütung nur, wenn die Anlage

1. eine andere Anlage im räumlichen Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Staustufe oder Wehranlage ersetzt und
2. eine höhere Leistung als die ersetzte Anlage aufweist.

Vergütet wird nur die Strommenge, die durch die neue Anlage zusätzlich erzeugt wird.

Die Vergütung für die der erhöhten Leistung entsprechende Strommenge beträgt

1. bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 500 Kilowatt 6,79 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 10 Megawatt 5,87 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 20 Megawatt 5,40 Cent pro Kilowattstunde,
4. bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 50 Megawatt 3,99 Cent pro Kilowattstunde und
5. ab einer Leistungserhöhung von 50 Megawatt 3,20 Cent pro Kilowattstunde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Strom, der

1. durch Speicherkraftwerke gewonnen wird oder
2. auf Grund einer Wasserkraftnutzung gewonnen wird, die nicht den Anforderungen nach § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz vom [einsetzen: Tag der Ausfertigung dieses Gesetzes], entsprechen. Als Nachweis dafür, dass diese Anforderungen eingehalten sind, gilt die Vorlage der wasserrechtlichen Zulassung.

§ 28 Deponiegas

- (1) Für Strom aus Deponiegas beträgt die Vergütung
 1. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt 9,0 Cent pro Kilowattstunde und
 2. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 5 Megawatt 6,16 Cent pro Kilowattstunde.
- (2) Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Deponiegas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von Deponiegas entspricht, das an anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in das Gasnetz eingespeist worden ist.
- (3) Die Vergütungen nach Absatz 1 erhöhen sich für Strom, der durch innovative Technologien nach Maßgabe der Anlage 1 erzeugt wird, um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde (Technologie-Bonus).

§ 29 Klärgas

- (1) Für Strom aus Klärgas beträgt die Vergütung
 1. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt 7,11 Cent pro Kilowattstunde und
 2. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 5 Megawatt 6,16 Cent pro Kilowattstunde.
- (2) Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Klärgas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von Klärgas entspricht, das an anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in das Gasnetz eingespeist worden ist.
- (3) Die Vergütungen nach Absatz 1 erhöhen sich für Strom, der durch innovative Technologien nach Maßgabe der Anlage 1 erzeugt wird um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde (Technologie-Bonus).

§ 30 Grubengas

- (1) Für Strom aus Grubengas beträgt die Vergütung
 1. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 1 Megawatt 7,16 Cent pro Kilowattstunde,
 2. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 5 Megawatt 5,16 Cent pro Kilowattstunde und
 3. ab einer Anlagenleistung von über 5 Megawatt 4,16 Cent pro Kilowattstunde.
- (2) Die Pflicht zur Vergütung besteht nur, wenn das Grubengas aus Bergwerken des aktiven oder stillgelegten Bergbaus stammt.

§ 31 Biomasse

(1) Für Strom aus Biomasse im Sinne der nach § 67 Satz 1 Nr. 2 erlassenen Biomasseverordnung-beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 150 Kilowatt 11,67 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt 9,18 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 5 Megawatt 8,25 Cent pro Kilowattstunde und
4. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 20 Megawatt 7,79 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biomasse, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse entspricht, das an anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in das Gasnetz eingespeist worden ist.

(3) Der Anspruch auf Vergütung besteht für Strom

1. aus Anlagen mit einer Leistung über 5 Megawatt nur, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Gesetz erzeugt wird und
2. aus Anlagen, die neben Biomasse im Sinne der nach § 67 Satz 1 Nr. 2a erlassenen Biomasseverordnung auch sonstige Biomasse einsetzen, nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber durch ein Einsatzstoff-Tagebuch mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit, Herkunft sowie Heizwert pro Einheit der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, welche Biomasse eingesetzt wird.

(4) Die Vergütungen erhöhen sich für Strom nach Absatz 1,

1. der durch innovative Technologien nach Maßgabe der Anlage 1 erzeugt wird, um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde (Technologie-Bonus),
2. der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich nachwachsende Rohstoffe oder Gülle einsetzen, nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Gesetz (Bonus für nachwachsende Rohstoffe), und
3. der in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Gesetz erzeugt wird, um jeweils 3,0 Cent pro Kilowattstunde (KWK-Bonus).

§ 32 Geothermie

(1) Für Strom aus Geothermie beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 10 Megawatt 16,0 Cent pro Kilowattstunde und
2. ab einer Anlagenleistung von 10 Megawatt 10,5 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Die Vergütungen erhöhen sich für Strom nach Absatz 1 Nr. 1, der in Kombination mit einer Wärmenutzung nach Anlage 4 erzeugt wird, um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde (Wärmenutzungs-Bonus).

(3) Die Vergütungen erhöhen sich für Strom nach Absatz 1 Nr. 1, der auch durch Nutzung petrothormaler Techniken erzeugt wird, um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde.

§ 33 Windenergie

(1) Für Strom aus Windenergieanlagen beträgt die Vergütung 5,02 Cent pro Kilowattstunde (Grundvergütung).

(2) In den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage beträgt die Vergütung 7,95 Cent pro Kilowattstunde (Anfangsvergütung). Diese Frist verlängert sich um zwei Monate je 0,75 Prozent des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 150 Prozent des Referenzertrages unterschreitet. Referenzertrag ist der errechnete Ertrag der Referenzanlage nach Maßgabe der Anlage 5 zu diesem Gesetz.

(3) Abweichend von § 19 Abs. 1 und 2 ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung über 50 Kilowatt zu vergüten, wenn er vor dem Anschluss der Anlage an das Netz den Nachweis verlangt hat, dass sie an dem geplanten Standort mindestens 60 Prozent des Referenzertrages erzielen kann und der Anlagenbetreiber diesen Nachweis nicht erbracht hat. Dies gilt nicht für Anlagen, die an demselben Standort Anlagen ersetzen, für die bereits ein entsprechender Nachweis geführt worden ist.

(4) Der Nachweis nach Absatz 3 Satz 1 ist durch Vorlage eines gemäß den Bestimmungen der Anlage 5 zu diesem Gesetz erstellten Sachverständigengutachtens zu führen, das im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber in Auftrag gegeben worden ist. Erteilt der Netzbetreiber sein Einvernehmen nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers, bestimmt das Umweltbundesamt die Sachverständige oder den Sachverständigen nach Anhörung der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (FGW). Die Kosten des Gutachtens tragen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sowie Netzbetreiber jeweils zur Hälfte.

§ 34 Windenergie Repowering

(1) Für Strom aus Windenergieanlagen, die im selben oder in einem angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen),

1. die mindestens zehn Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind, und

2. deren Leistung mindestens das Zweifache und maximal das Fünffache der ersetzten Anlagen beträgt,

erhöht sich die Anfangsvergütung auf den Wert der Anfangsvergütung der ersetzten Anlagen. Die nach Satz 1 ermittelte Vergütung ist so lange zu zahlen, wie die ersetzten Anlagen noch die Anfangsvergütung erhalten hätten. Höhe und Dauer der anschließend zu zahlenden Vergütung richtet sich nach § 33 Abs. 1 und 2.

(2) Werden mehrere Anlagen mit unterschiedlichen Inbetriebnahmejahren oder unterschiedlichen Referenzerträgen ersetzt, bestimmen sich Dauer und Höhe der zu übertragenden Anfangsvergütung nach dem arithmetischen Mittel der Werte, die für die jeweils ersetzten Anlagen errechnet werden.

§ 35 Windenergie Offshore

(1) Für Strom aus Offshore-Anlagen beträgt die Vergütung 3,5 Cent pro Kilowattstunde (Grundvergütung).

(2) In den ersten zwölf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage beträgt die Vergütung [11-15] Cent pro Kilowattstunde (Anfangsvergütung). Diese Frist verlängert sich für Strom aus Anlagen, die in einer Entfernung von mindestens zwölf Seemeilen und in einer Wassertiefe von mindestens 20 Metern errichtet worden sind, für jede über zwölf Seemeilen

hinausgehende volle Seemeile Entfernung um 0,5 Monate und für jeden zusätzlichen vollen Meter Wassertiefe um 1,7 Monate.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Strom aus Offshore-Anlagen, deren Errichtung nach dem 31. Dezember 2004 in einem Gebiet der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Küstenmeeres genehmigt worden ist, das nach § 38 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach Landesrecht zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt worden ist. Satz 1 gilt bis zur Unterschutzstellung auch für solche Gebiete, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder als Europäische Vogelschutzgebiete benannt hat.

§ 36 Solare Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung 32,0 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Sofern die Anlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches oder
2. auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist, in Betrieb genommen worden ist.

(3) Für Strom aus einer Anlage nach Absatz 2, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sie sich

1. auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung befindet oder
3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt wurden.

§ 37 Solare Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Leistung von 30 Kilowatt 42,48 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Leistung von 100 Kilowatt 40,36 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Leistung von 1 Megawatt 39,9 Cent pro Kilowattstunde und
4. ab einer Leistung von über 1 Megawatt 34,48 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Die Vergütungen nach Absatz 1 erhöhen sich um jeweils weitere 5,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage nicht auf dem Dach oder als Dach des Gebäudes angebracht ist und wenn sie einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bildet.

(3) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Vierter Teil. Ausgleichsmechanismus

Erster Abschnitt. Bundesweiter Ausgleich

§ 38 Durchleitung zum Übertragungsnetzbetreiber

Netzbetreiber sind verpflichtet, den nach § 19 vergüteten Strom an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber durchzuleiten.

§ 39 Vergütung durch den Übertragungsnetzbetreiber

(1) Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist zur Vergütung der von dem Netzbetreiber nach § 8 Abs. 1 abgenommenen und von diesem nach § 19 vergüteten Strommenge entsprechend den §§ 27 bis 37 verpflichtet.

(2) Von den Vergütungen sind die nach § 18 Abs. 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte abzuziehen. § 8 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 40 Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang, den zeitlichen Verlauf der nach § 19 vergüteten Strommengen und die Vergütungszahlungen zu erfassen, die Strommengen unverzüglich untereinander vorläufig auszugleichen sowie die Strommengen und die Vergütungszahlungen nach Maßgabe von Absatz 2 abzurechnen.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln bis zum 30. September eines jeden Jahres die Strommenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 38 abgenommen und nach § 39 vergütet sowie nach Absatz 1 vorläufig ausgeglichen haben, und den Anteil dieser Menge an der gesamten Strommenge, die im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr von Letztverbrauchern verbraucht worden ist.

(3) Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach den §§ 27 bis 37, bis auch diese Netzbetreiber eine Strommenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den Strom an die ihnen nachgelagerten Elektrizitätsversorgungsunternehmen durchzuleiten.

§ 41 Weitergabe an die Lieferanten

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind verpflichtet, den von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach § 39 abgenommenen und vergüteten Strom anteilig gemäß einem rechtzeitig bekannt gegebenen, der tatsächlichen Stromabnahme nach § 8 in Verbindung mit § 19 angenäherten Profil abzunehmen und zu vergüten.

(2) Der nach Absatz 1 abzunehmende Anteil wird bezogen auf die von dem jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferte Strommenge und ist so zu bestimmen, dass jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen relativ gleichen Anteil erhält. Der Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis des nach § 19 insgesamt vergüteten Stroms zu dem insgesamt an Letztverbraucher abgesetzten Strom.

(3) Die Vergütung im Sinne von Absatz 1 errechnet sich aus dem voraussichtlichen Durchschnitt der nach § 19 von der Gesamtheit der Netzbetreiber pro Kilowattstunde in dem vorletzten Quartal gezahlten Vergütungen abzüglich der nach § 39 Abs. 2 vermiedenen Netzentgelte.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, Ansprüche gegen Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Absatz 1, die infolge des Ausgleichs nach § 40 entstehen, bis zum 31. Oktober des auf die Einspeisung folgenden Jahres geltend zu machen. Der tatsächliche Ausgleich der Strommenge und Vergütungszahlungen erfolgt im Folgejahr bis zum 30. September in monatlichen Raten.

(5) Der nach Absatz 1 abgenommene Strom darf nicht unter der nach Absatz 5 gezahlten Vergütung verkauft werden, soweit er als Strom aus Erneuerbaren Energien oder als diesem vergleichbarer Strom vermarktet wird.

(6) Letztverbraucher, die Strom nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen beziehen, sondern von einer dritten Person oder ihn selbst in Anlagen mit einer Leistung über zwei Megawatt erzeugen, stehen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleich.

§ 42 Nachträgliche Korrekturen

Ergeben sich durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren oder einen anderen vollstreckbaren Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 4 ergangen ist, Änderungen der abzurechnenden Strommenge oder Vergütungszahlungen, sind diese Änderungen bei der jeweils nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

§ 43 Abschlagszahlungen

Auf die zu erwartenden Ausgleichsvergütungen sind monatliche Abschläge zu leisten.

Zweiter Abschnitt. Förderung von stromintensiven Unternehmen und Schienenbahnen

§ 44 Grundsatz

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt auf Antrag für eine Abnahmestelle den Anteil der Strommenge nach § 41, der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher, die stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit hohem Stromverbrauch oder Schienenbahnen sind, weitergegeben wird. Die Begrenzung erfolgt, um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

(2) Zur Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge wird mit Wirkung für die Abnahmestelle ein bestimmter Prozentsatz festgesetzt. Der Prozentsatz ist so zu bestimmen, dass die Differenz zwischen der für das Folgejahr zu erwartenden Vergütung nach § 41 Abs. 3 und den für das Folgejahr zu erwartenden durchschnittlichen Strombezugskosten 0,05 Cent je Kilowattstunde beträgt. Als durchschnittlich zu erwartende Stromkosten gelten insbesondere die durchschnittlichen Strombezugskosten auf dem Großhandelsmarkt.

§ 45 Förderung von Unternehmen des produzierenden Gewerbes

(1) Bei einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes erfolgt die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr

1. der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 41 Abs. 1 bezogene und selbst verbrauchte Strom an einer Abnahmestelle 10 Gigawattstunden überstiegen hat,
2. das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3 vom Juni 2003^{*)} 15 Prozent überschritten hat,
3. die Strommenge nach § 41 anteilig an das Unternehmen weitergereicht und von diesem selbst verbraucht worden ist und
4. das Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem besitzt. Ein Unternehmen besitzt ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach Satz 1, wenn es nach Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006, ABl. EG Nr. L 363 S. 1), eine EMAS-registrierte Organisation ist oder ein vergleichbares System anwendet, das die Energiebilanz kontinuierlich verbessert.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind durch die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr sowie ein Gutachten einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers auf Grundlage des Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr nachzuweisen. Die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ist durch die Bescheinigung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen. Umweltgutachterinnen und -gutachter müssen hierfür abweichend von § 3 Nr. 12 in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich tätig geworden sein und eine Prüfung vor Ort durchgeführt haben.

^{*)} Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden.

(3) Für Unternehmen, deren Strombezug im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 unter 100 Gigawattstunden oder deren Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung unter 20 Prozent lag, erfolgt die Begrenzung nach § 44 nur hinsichtlich des gesamten über 10 Prozent des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an der betreffenden Abnahmestelle bezogenen und selbst verbrauchten Stroms hinaus; der Nachweis ist in entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 1 zu führen. Wird das Unternehmen im Begünstigungszeitraum von mehreren Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert, gilt die Begrenzung nach § 44 Abs. 2 für jedes dieser Elektrizitätsversorgungsunternehmen anteilig gemäß dem Umfang, in dem sie diesen Letztverbraucher an dieser Abnahmestelle beliefern; das Unternehmen hat den Elektrizitätsversorgungsunternehmen die für die Anteilsberechnung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(4) Abnahmestelle sind alle räumlich zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen des Unternehmens auf einem Betriebsgelände, das über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für selbständige Teile des Unternehmens entsprechend.

§ 46 Förderung von Schienenbahnen

Für Schienenbahnen gilt § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 und 3 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Es sind nur diejenigen Strommengen zu berücksichtigen, die unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht werden.
2. Schienenbahnen gelten als Unternehmen, deren Verbrauch unter 100 Gigawattstunden lag.
3. Abnahmestelle ist die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens.

§ 47 Antragsfrist und Entscheidungswirkung

(1) Der Antrag nach § 45 oder § 46 einschließlich der vollständigen Antragsunterlagen ist jeweils zum 30. Juni des laufenden Jahres zu stellen (Ausschlussfrist). Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wird zum 1. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam. Die durch eine vorangegangene Entscheidung hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 außer Betracht.

(2) Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnunternehmen, die im laufenden Kalenderjahr oder nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, können den Antrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum 30. September des laufenden Jahres stellen. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlungen entstanden sind. Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom zu Produktions- oder Fahrbetriebszwecken abgenommen wird.

(3) Der Anspruch des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers aus § 41 gegenüber den betreffenden

Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird entsprechend der Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführung begrenzt; die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Begrenzungen im Rahmen von § 40 zu berücksichtigen.

§ 48 Auskunftspflicht

Die Begünstigten der Entscheidung nach § 44 haben dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und seinen Beauftragten auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen zu geben, die für die Beurteilung erforderlich sind, ob die Ziele des § 44 Abs. 1 Satz 2 erreicht werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden gewahrt.

Fünfter Teil. Transparenz

Erster Abschnitt. Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

§ 49 Grundsatz

Anlagenbetreiberinnen, Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, einander die für den bundesweiten Ausgleich nach §§ 38 bis 43 jeweils erforderlichen Daten, insbesondere die in den §§ 50 bis 54 genannten, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. § 42 gilt entsprechend.

§ 50 Anlagenbetreiberinnen und -betreiber

Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet, dem Netzbetreiber

1. den Standort, die Leistung der Anlage und die Menge des selbst nach § 23 selbst genutzten Stroms mitzuteilen,
2. bei Biomasseanlagen nach § 31 Abs. 1 die Einsatzstoffe nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 sowie die Angaben zu den eingesetzten Technologien nach § 31 Abs. 4 Nr. 1 und 3 mitzuteilen und
3. bis zum 28. Februar eines Jahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 51 Netzbetreiber

(1) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, sind verpflichtet,

1. die von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern erhaltenen Angaben nach § 50, die tatsächlich geleisteten Vergütungszahlungen sowie die sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst mitzuteilen und
2. bis zum 30. April eines Jahres mittels Formularvorlagen, die der Übertragungsnetzbetreiber auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt, in elektronischer Form die Endabrechnung für das Vorjahr sowohl für jede einzelne Anlage als auch zusammengefasst vorzulegen; § 22 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen und Vergütungszahlungen nach Absatz 1 sind insbesondere erforderlich

1. die Angabe der Spannungsebene, an die die Anlage angeschlossen ist,
2. die Höhe der vermiedenen Netzentgelte nach § 39 Abs. 2,
3. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen von einem nachgelagerten Netz abgenommen hat, und
4. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen nach Nummer 3 an Letztverbraucherinnen, Letztverbraucher, Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgegeben oder sie selbst verbraucht hat.

§ 52 Übertragungsnetzbetreiber

(1) Für Übertragungsnetzbetreiber gilt § 51 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Angaben und die Endabrechnung nach § 51 Abs. 1 für Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar nach § 8 Abs. 2 an ihr Netz angeschlossen sind, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen sind.

(2) Übertragungsnetzbetreiber sind darüber hinaus verpflichtet,

1. den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für die sie regelverantwortlich sind, unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, die auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Vergütungszahlungen nach § 8 Abs. 1 abzunehmenden und nach § 39 vergütenden Energiemengen mitzuteilen, und
2. den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für die sie regelverantwortlich sind, bis zum 30. September eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen. § 51 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 53 Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen und bis zum 30. April die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen.

§ 54 Testierung

Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen können verlangen, dass die Endabrechnungen nach §§ 51 Abs. 1 Nr. 2, 52 und 53 bei Vorlage eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine vereidigte Buchprüferin oder einen vereidigten Buchprüfer bescheinigt werden.

§ 55 Information der Bundesnetzagentur

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, die Angaben, die sie nach § 50 von den Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreibern erhalten, die Angaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 und die Endabrechnungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 52 Abs. 2 Nr. 2 einschließlich der zu ihrer Überprüfung erforderlichen Daten zum Ablauf der jeweiligen Fristen der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorzulegen; für Elektrizitätsversorgungsunternehmen gilt dies hinsichtlich der Angaben nach § 53 und, soweit

sie Differenzkosten nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 abrechnen, ihrer durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde entsprechend.

(2) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die für Strom aus Erneuerbaren Energien keine Vergütung nach den Vorschriften dieses Gesetzes beanspruchen, sondern ihn an Dritte veräußern, sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur bis zum 30. April die Menge dieses Stroms in elektronischer Form mitzuteilen.

(3) Soweit die Bundesnetzagentur Formularvorlagen bereitstellt, sind Netzbetreiber, Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber verpflichtet, die Daten in dieser Form zu übermitteln. Die Daten nach Absatz 1 und 2 werden dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von der Bundesnetzagentur für statistische Zwecke sowie die Evaluation des Gesetzes und die Berichterstattung nach § 68 zur Verfügung gestellt.

§ 56 Information der Öffentlichkeit

(1) Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, auf ihren Internetseiten

1. die Angaben nach §§ 49 bis 53 unverzüglich nach ihrer Übermittlung und
2. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach §§ 49 bis 53 mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten; § 52 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Angaben und der Bericht müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen vollständig nachvollziehen zu können.

Zweiter Abschnitt. Differenzkosten

§ 57 Anzeige

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind berechtigt, die Differenz zwischen den nach § 41 Abs. 3 im jeweils betrachteten Abrechnungszeitraum zu erwartenden Vergütungen und den Strombezugskosten pro Kilowattstunde (Differenzkosten) gegenüber Dritten anzuzeigen.

(2) Bei der Anzeige von Differenzkosten sind deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift

1. die in Anlage 6 Nr. I geforderten Angaben zu machen und
2. der Text aus Anlage 6 Nr. III wiederzugeben

Die Berechnung der Differenzkosten ist so zu begründen, dass sie ohne weitere Informationen nachvollziehbar ist.

(3) Kosten, die bei den Netznutzungsentgelten in Ansatz gebracht werden können, dürfen nicht gesondert angezeigt werden.

§ 58 Abrechnung

(1) Alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Differenzkosten anzeigen, müssen diese für das Vorjahr gegenüber Letztverbrauchern spätestens bis zum 30. November des folgenden Jahres abrechnen und dabei ihre tatsächlichen Strombezugskosten zu Grunde legen. § 57 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann für die Abrechnung auch die Differenz zwischen den nach § 41 Abs. 3 gezahlten Vergütungen und dem ungewichteten, durchschnittlichen Spotmarktpreis (Phelix Base) an der Strombörse European Energy Exchange AG in Leipzig^{*)} im jeweiligen Abrechnungszeitraum zu Grunde gelegt werden.

(3) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die ihren Kundinnen oder Kunden zu erwartende Differenzkosten angezeigt haben, sind verpflichtet, zu viel berechnete tatsächliche Differenzkosten zu erstatten. Die Beweislast für die Richtigkeit der Abrechnung trägt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Dritter Abschnitt. Herkunftsnachweis und Doppelvermarktungsverbot

§ 59 Herkunftsnachweis

(1) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können sich für Strom aus Erneuerbaren Energien von einer Umweltgutachterin oder einem Umweltgutachter einen Herkunftsnachweis ausstellen lassen.

(2) Der Herkunftsnachweis muss Angaben enthalten über

1. die zur Stromerzeugung eingesetzten Energien nach Art und wesentlichen Bestandteilen einschließlich der Angabe, inwieweit es sich um Strom aus Erneuerbaren Energien handelt im Sinne der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. EG Nr. L 283 S. 33), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/108/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 414),
2. bei Einsatz von Biomasse, ob es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der Rechtsverordnung nach § 67 Satz 1 Nr. 2 handelt,
3. Name und Anschrift der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers,
4. die in der Anlage erzeugte Strommenge, den Zeitraum, in dem der Strom erzeugt wurde, und inwieweit der Strom nach den §§ 27 bis 37 vergütet worden ist sowie
5. den Standort, die Leistung und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

(3) Der Herkunftsnachweis darf nur unter vollständiger Angabe der nach Absatz 2 erforderlichen Angaben verwendet werden.

(4) Herkunftsnachweise über Strom aus Erneuerbaren Energien aus Anlagen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die gemäß Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/77/EG ausgestellt worden sind, gelten als Nachweis der in Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie genannten Punkte.

§ 60 Doppelvermarktungsverbot

^{*)} Amtlicher Hinweis: Im Internet abrufbar unter www.eex.com.

(1) Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie in ein Gasnetz eingespeistes Deponie- oder Klärgas sowie Gas aus Biomasse dürfen nicht mehrfach verkauft oder anderweitig überlassen werden.

(2) Anlagenbetreiberinnen oder -betreiber, die die Vergütung nach den §§ 27 bis 37 in Anspruch nehmen, dürfen Nachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas nicht weitergeben. Gibt eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber einen Nachweis für Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas weiter, darf für diesen Strom keine Vergütung nach den §§ 27 bis 37 in Anspruch genommen werden.

(3) Solange im Rahmen einer gemeinsamen Projektumsetzung nach dem Projekt-Mechanismen-Gesetz für die Emissionsminderungen der Anlage Emissionsreduktionseinheiten erzeugt werden können, darf der Strom aus der betreffenden Anlage nicht nach den §§ 19 bis 37 vergütet werden.

Sechster Teil. Zivilrechtsfragen

§ 61 Clearingstelle

Zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen dieses Gesetzes kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Clearingstelle errichten.

§ 62 Verbraucherschutz

Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes sind verbraucherschützend im Sinne von § 2 des Unterlassungsklagegesetzes:

1. die §§ 19 bis 25 in Verbindung mit den §§ 27 bis 37, soweit durch diese der Vergütungsanspruch dem Grunde und der Höhe nach festgelegt wird,
2. § 41, soweit er festlegt, wer als Elektrizitätsversorgungsunternehmen Strom von dem Übertragungsnetzbetreiber abnehmen muss, sowie
3. die §§ 57 bis 60.

§ 63 Einstweiliger Rechtsschutz

(1) Auf Antrag der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers kann das für die Hauptsache zuständige Gericht bereits vor Genehmigung oder Errichtung der Anlage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach billigem Ermessen durch einstweilige Verfügung regeln, dass die Schuldnerin oder der Schuldner der in den §§ 5, 8 und 19 bezeichneten Ansprüche die Anlage vorläufig anzuschließen und den Strom abzunehmen sowie hierfür einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung zu leisten hat.

(2) Die einstweilige Verfügung kann erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Siebter Teil. Behördliches Verfahren

§ 64 Aufgaben der Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur hat die Aufgabe, zu überwachen, dass

1. das Konzept nach § 11 Abs. 1 unverzüglich vorgelegt und die dort festgelegten Maßnahmen planmäßig durchgeführt werden,
 2. den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur die nach § 39 gezahlten Vergütungen abzüglich der vermiedenen Netzentgelte berechnet werden,
 3. die Daten nach § 55 vorgelegt sowie nach § 56 veröffentlicht werden und
 4. Dritten Differenzkosten nur nach Maßgabe der §§ 57 und 58 angezeigt werden.
- Sie unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei der Evaluierung dieses Gesetzes und der Erstellung des Erfahrungsberichts.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des achten Teils des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme von § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 10, der §§ 91, 92 und 95 bis 101 sowie des sechsten Abschnitts entsprechend.

(3) Soweit ein Netzbetreiber seinen Verpflichtungen nach den §§ 11 und 12 nicht im vorgeschriebenen Umfang nachkommt, kann die Bundesnetzagentur eine Änderung des vorgelegten Konzepts zur Kapazitätserweiterung oder die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

(4) Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach Absatz 2 werden von den Beschlusskammern getroffen; § 59 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 sowie § 60 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

(5) Die Bundesnetzagentur erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen nach Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 65 des Energiewirtschaftsgesetzes. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Gebührensätze zu regeln.

§ 65 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 in Verbindung mit § 9 nicht unverzüglich ein Konzept zur Kapazitätserweiterung vorlegt,
2. entgegen § 11 Abs. 1 die im Konzept zur Kapazitätserweiterung festgeschriebenen Maßnahmen verzögert,
3. die Regelbarkeit einer Anlage verhindert oder beeinträchtigt und so die Regelung der Anlage durch den Netzbetreiber nach § 14 Abs. 1 stört,
4. entgegen § 38 oder § 40 Abs. 4 den Strom an Dritte veräußert,
5. der Vorschrift des § 60 über das Verbot der Doppelvermarktung zuwiderhandelt oder
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 oder 2 oder § 69 Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 bis zu einer Million Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur.

§ 66 Fachaufsicht

Soweit Bundesbehörden Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, unterliegen sie der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Achter Teil. Verordnungsermächtigung, Erfahrungsbericht, Übergangsbestimmungen

§ 67 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln:

1. abweichend von § 24 die Höhe der Degression.
2. im Anwendungsbereich des § 31
 - a) welche Stoffe als Biomasse gelten, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung angewandt werden dürfen und welche Umweltauflagen dabei einzuhalten sind und
 - b) dass der Anspruch auf Vergütung von Strom aus Biomasse nur besteht, wenn nachweislich
 - (1) beim Anbau der eingesetzten Biomasse bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen beachtet worden sind,
 - (2) bestimmte Anforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume und
 - (3) bei der Erzeugung des Stroms aus der eingesetzten Biomasse eine bestimmte Treibhausgasreduzierung erreicht wird,einschließlich der Anforderungen im Sinne der Nummern (1) bis (3), der Vorgaben zur Ermittlung der Treibhausgasreduzierung im Sinne der Nummer (3) und der erforderlichen Nachweise.
3. abweichend von der Anlage 1 Verfahren oder Techniken, für die Anspruch auf den Technologiebonus besteht oder nicht mehr besteht, um sicherzustellen, dass nur nach dem neuesten Stand der Technik innovative Technologien den Bonus erhalten einschließlich der technischen und rechtlichen Bedingungen für die Nutzung des Gasnetzes und der Anerkennung von Gas, das aus dem Gasnetz entnommen worden ist, als Deponie-, Klär- und Biogas.
4. ergänzend zu Anlage 2 Stoffe, die als nachwachsende Rohstoffe gelten oder nicht als solche gelten.
5. ergänzend zu Anlage 3 zugelassene oder nicht zugelassene Wärmenutzungen.
6. ergänzend zu der Definition in Anlage 5 Vorschriften zur Ermittlung und Anwendung des Referenzertrages.
7. zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichs mit dem Ziel einer stärkeren Marktintegration von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas
 - a) die Veräußerung des Stroms ganz oder teilweise durch die Übertragungsnetzbetreiber, die Anlagenbetreiberin, den Anlagenbetreiber oder geeignete Dritte, auch in Kombination mit einem festen Anteil, der von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Profil abzunehmen ist, sowie die hierfür erforderlichen Modalitäten, insbesondere die organisatorische und zeitliche Abwicklung des Ausgleichs und
 - b) auch abweichend von § 20 Abs. 1 und 2, die Voraussetzungen für die Teilnahme am Regelenergiemarkt, das Recht, im Falle der Eigenvermarktung des Stroms einen finanziellen Anreiz in Anspruch zu nehmen sowie die Art und Höhe der Anreizes und die Anspruchsvoraussetzungen einschließlich der zu beachtenden Fristen.

8. ergänzend zu den §§ 49 bis 56 Anforderungen an die Art und Aufbereitung der zu liefernden Daten, soweit dies erforderlich ist, um den bundesweiten Ausgleich nachvollziehbar zu machen.

9. technische Anforderungen an Anlagen, um die technische Sicherheit und die Systemstabilität zu gewährleisten.

Die Verordnung nach Satz 1 Nr. 2b ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

§ 68 Erfahrungsbericht

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit evaluiert dieses Gesetz und legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2011 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor.

§ 69 Übergangsbestimmungen

(1) Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, sind an Stelle von § 6, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2, §§ 27 bis 30 Abs. 1, §§ 31, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 2, §§ 34, 36 sowie 37 die bisherigen Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Vorschrift des § 6 muss ab dem 1. Januar 2011 eingehalten werden.

2. § 27 Abs. 1 gilt für Strom aus Laufwasserkraftanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 Megawatt, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, soweit
a) nach dem 31. Dezember 2008 die Leistung der Anlage erhöht worden ist und
b) der Strom aufgrund einer Wasserkraftnutzung gewonnen wurde, die den Anforderungen nach § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz vom [einsetzen: Tag der Ausfertigung dieses Gesetzes] entspricht.

Der Anspruch auf Vergütung besteht für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des Jahres, in dem die Leistungserhöhung abgeschlossen worden ist. Als Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt

a) bei Anlagen, deren Wiederinbetriebnahme nach Leistungserhöhung eine wasserrechtliche Zulassung voraussetzt, die Vorlage der Zulassung und

b) bei allen anderen Anlagen die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Wasserbehörde oder einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters, sofern die Beauftragung im Einvernehmen mit der Behörde erfolgt ist.

Abweichend von § 27 Abs. 1 beträgt die Vergütung für Strom aus Anlagen

1. bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt 10,67 Cent pro Kilowattstunde,

2. bis einschließlich einer Leistung von 5 Megawatt 7,65 Cent pro Kilowattstunde.

3. § 27 Abs. 2 Satz 3 sowie § 27 Abs. 3 und § 24 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 gelten entsprechend für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen mit einer Leistung über 5 Megawatt erzeugt wird, soweit nach dem 31. Dezember 2008 die Leistung der Anlage erhöht worden ist. Satz 1 gilt nur für den Strom, der der Leistungserhöhung zuzurechnen ist. Der Anspruch auf Vergütung besteht für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des Jahres, in dem die Leistungserhöhung abgeschlossen worden ist. Wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2009 eine Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, besteht für den Strom, der diesem

Leistungsanteil entspricht, weiterhin Anspruch auf Vergütung nach der bislang geltenden Regelung.

4. Für Strom aus Biomasseanlagen gelten § 31 Abs. 1 Nr. 1, die Anlage 1 Nr. 2 sowie die Anlage 2 Nr. III und IV mit Ausnahme der Nummern IV.8 und V.2 Satz 1.

5. Für Strom aus Biomasseanlagen, die vor dem 1. August 2004 in Betrieb genommen worden sind, besteht Anspruch auf den KWK-Bonus gemäß Anlage 3, wenn sie nach dem 31. Dezember 2008 erstmals in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben worden sind.

6. Die Vergütung für Strom aus Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, erhöht sich für die Dauer von fünf Jahren um 0,7 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), sobald

- a) sie infolge einer Nachrüstung vor dem 1. Januar 2011 die Anforderungen der Anlage 7 Abschnitt I und III mit Ausnahme des Punkts I.3 erstmals einhalten und
- b) der jeweilige Netzbetreiber erklärt hat, dass die Einhaltung der Anforderungen netztechnisch sinnvoll ist.

Der Systemdienstleistungs-Bonus bleibt bei der Berechnung des Werts der Anfangsvergütung der ersetzten Anlage nach § 34 Abs. 1 Satz 1 unberücksichtigt.

(2) Für Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt der Prozentsatz, um den die Vergütungen jährlich sinken, abweichend von § 24 Abs. 2 Nr. 8 im Jahr 2010 7,0 Prozent.

(3) Für Strom aus Wasserkraftnutzungen, die im Jahr 2008 zugelassen worden und nach dem 31. Dezember 2008 in Betrieb genommen worden sind, gilt anstelle von § 27 Abs. 3 Nr. 2 der § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 entsprechend.

(4) Die Anfangsvergütung für Strom aus Windenergieanlagen nach § 33 Abs. 2, die nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen worden sind, erhöht sich um 0,7 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen der Anlage 7 erfüllen. § 24 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b und Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Degression für Strom aus Offshore-Anlagen nach § 24 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a setzt erst am 1. Januar 2013 ein.

(6) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 67 Satz 1 Nr. 2a tritt, soweit in diesem Gesetz auf diese Rechtsverordnung verwiesen wird, an deren Stelle die Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), geändert durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419).

Anlagen

Anlage 1 (zu § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 3 und § 31 Abs. 4 Nr. 1): Technologie-Bonus

Der Anspruch auf den Technologie-Bonus nach § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 3 und § 31 Abs. 4 Nr. 1 besteht für Strom, der in Anlagen mit einer Leistung bis zu 5 Megawatt erzeugt wird, soweit

1. das nach § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 oder § 31 Abs. 2 eingespeiste Gas auf Erdgasqualität aufbereitet und dabei
 - a) ein maximaler Methanverlust von 0,5 Prozent,
 - b) ein maximaler Stromverbrauch von 0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Rohgas und
 - c) eine Bereitstellung der Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas nachgewiesen werden,

2. das nach § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 oder § 31 Abs. 2 eingespeiste Gas durch eine neu errichtete Gasleitung vom Ort der Erzeugung des Gases bis zur Stromerzeugungsanlage mit einer Mindestentfernung von 400 Metern (Luftlinie) und einer maximalen Entfernung von 10 000 Metern (Luftlinie) transportiert und die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme nach Maßgabe der Anlage 3 vollständig genutzt wird (Biogas-Mikronetz),

3. die Biomasse durch thermochemische Vergasung umgewandelt oder

4. der Strom mittels Brennstoffzellen, Gasturbinen, Dampfmotoren, Organic-Rankine-Anlagen, Mehrstoffgemisch-Anlagen, insbesondere Kalina-Cycle-Anlagen, oder Stirling-Motoren gewonnen worden ist und
 - a) der Strom in Anlagen erzeugt wird, die auch in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Wärmenutzung nach Anlage 3 betrieben werden, oder
 - b) ein elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 45 Prozent erreicht wird.

Anlage 2 (zu § 31 Abs. 4 Nr. 2): Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen

I. Anspruchsvoraussetzungen

1. Der Anspruch auf den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 31 Abs. 4 Nr. 2 besteht, wenn
 - a) der Strom ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen, Gülle oder einer Kombination dieser Stoffe gewonnen wird,
 - b) die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber durch ein Einsatzstoff-Tagebuch mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe nachweist, dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden und
 - c) auf demselben Betriebsgelände keine Biomasseanlagen betrieben werden, in denen gleichzeitig Strom aus sonstigen Stoffen gewonnen wird.

2. Bei Anlagen ab einer Leistung von über 150 Kilowatt besteht der Anspruch nur, wenn ausschließlich gasförmige oder feste Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird.

II. Begriffsbestimmungen

Im Sinne des § 31 Abs. 4 Nr. 2 sind

1. Nachwachsende Rohstoffe: Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden, und

2. Gülle: alle Stoffe, die Gülle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. L 379 S. 98), sind.

III. Positivliste

Als nachwachsende Rohstoffe im Sinne der Nummer I.1.a gelten insbesondere (Positivliste):

1. Aufwuchs von Wiesen und Weiden als Ganzpflanzen in Form von Grüngut, Trockengut und Silage,
2. Ackerfutterpflanzen einschließlich als Ganzpflanzen geerntetes Getreide, Ölsaaten und Leguminosen als Grüngut, Trockengut und Silage,
3. nicht aufbereitete Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen, Schnittblumen,
4. Körner, Samen, Corn-Cob-Mix, Knollen, Rüben, Obst, Gemüse, Kartoffelkraut, Rübenblätter, Stroh als Grüngut, Trockengut und Silage,
5. Rapsöl und Sonnenblumenöl, jeweils raffiniert und unraffiniert,
6. Palmöl und Sojaöl, raffiniert und unraffiniert, sofern nachweislich die Anforderungen der Verordnung nach § 67 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b eingehalten sind,
7. das bei der Durchforstung und bei der Stammholzernte in forstwirtschaftlichen Betrieben anfallende Waldrestholz, einschließlich der Rinde und Holz aus Kurzumtriebsplantagen,
8. Grasschnitt und Grünschnitt,
9. Straßenbegleitgrün und
10. Kot und Harn einschließlich Einstreu von Nutztieren und Pferden.

IV. Negativliste

Nicht als nachwachsende Rohstoffe im Sinne des § 31 Abs. 4 Nr. 2 gelten (Negativliste):

1. aussortiertes Gemüse, aussortierte Kartoffeln, aussortierte Heil- und Gewürzpflanzen, sowie aussortierte Schnittblumen,
2. Getreideabputz, Rübenkleinteile, Rübenschnitzel als Nebenprodukt der Zuckerproduktion,
3. Gemüseabputz, Kartoffelschalen, Pülpe, Treber, Trester, Presskuchen und Extraktionsschrote aus der Pflanzenölherstellung,
4. Glycerin aus der Biodieselherstellung,
5. Pflanzenöle, die als Abfall anfallen,
6. Palmöl und Sojaöl, es sei denn, es genügt den Anforderungen der Verordnung nach § 67 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b,
7. Bioethanol,
8. Schlempe aus der Herstellung von Bioethanol,
9. Säge- und Hobelspäne,
10. Siebabfälle aus Kompostieranlagen und
11. Kot und Harn von Heimtieren mit Ausnahme von Pferden.

V. Bonushöhe

1. Der Bonus nach Absatz 1 beträgt:

- a) für Strom aus Anlagen bis einschließlich einer Leistung von 150 Kilowatt nach § 31 Abs. 1 Nr. 1: 6,0 Cent pro Kilowattstunde,
- b) für Strom aus Anlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt nach § 31 Abs. 1 Nr. 2: 6,0 Cent pro Kilowattstunde und
- c) für Strom aus Anlagen bis einschließlich einer Leistung von 5 Megawatt nach § 31 Abs. 1 Nr. 3: 4,0 Cent pro Kilowattstunde.

2. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe a und b beträgt der Bonus bei anaerober Vergärung der nachwachsenden Rohstoffe (Biogas) jeweils 7,5 Cent pro Kilowattstunde. Der Bonus nach Satz 1 erhöht sich für Strom aus Anlagen bis einschließlich einer Leistung von 150 Kilowatt nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 um 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Anteil von Gülle im Sinne der Nummer II.2 jederzeit mindestens 30 Volumenprozent beträgt.

3. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe c beträgt der Bonus 2,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Strom durch die Verbrennung von Holz gewonnen wird, das die Anspruchsvoraussetzungen nach Nummer I erfüllt und nicht aus Kurzumtriebsplantagen stammt oder im Rahmen der Landschaftspflege anfällt.

4. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.

VI. Entstehen und Erlöschen des Anspruchs

1. Der Anspruch auf den Bonus entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind.

2. Sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, entfällt der Anspruch auf den Bonus endgültig.

Anlage 3 (zu § 31 Abs. 4 Nr. 3): KWK-Bonus

I. Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf den KWK-Bonus nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 besteht, soweit

1. es sich um Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes handelt,
2. die Wärmenutzung nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent ersetzt und
3. die Mehrkosten, die durch die Wärmebereitstellung entstehen, nachweisbar sind und mindestens 100 Euro pro Kilowatt Wärmeleistung betragen.

II. Erforderliche Nachweise

1. Die Voraussetzung nach Nummer I.1 ist dem Netzbetreiber nach dem von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft - AGFW - e. V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 - Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes vom November 2002 (BAnz. Nr. 218a vom 22. November 2002) nachzuweisen. Der Nachweis muss jährlich durch Vorlage der Bescheinigung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters erfolgen. Anstelle des Nachweises nach Satz 1 können für serienmäßig

hergestellte KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.

2. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Nummer I.2 und 3 vorliegen, ist bei Inbetriebnahme der Anlage durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters zu erbringen.

III. Positivliste

Als Wärmenutzungen im Sinne der Nummer I.2 gelten:

1. die Beheizung, Warmwasserbereitstellung oder Kühlung von Gebäuden im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr.1 der Energieeinsparverordnung bis zu einem Wärmeeinsatz von 200 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche im Jahr,
2. die Wärmeeinspeisung in ein Netz mit einer Länge von mindestens 500 Meter und mit Verlusten durch Wärmeverteilung und -übergabe, die unter 25 Prozent des Nutzwärmebedarfs der Wärmekundinnen oder -kunden liegen und
3. die Nutzung als Prozesswärme für industrielle Prozesse im Sinne der Nummern 2 bis 6, 7.2 bis 7.5, 7.7 bis 7.34 sowie 10.1, 10.3 bis 10.10, 10.20 bis 10.23 der Anlage der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

IV. Negativliste

Nicht als Wärmenutzungen im Sinne von Nummer I.2. gelten:

1. die Beheizung von Gebäuden, die nach § 1 Abs. 2 der Energieeinsparverordnung nicht Gegenstand der Verordnung sind,
2. die Wärmenutzung zur Bereitstellung, Konversion und Rückstandbehandlung von biogenen Rohstoffen, die energetisch genutzt werden,
3. die Beladung von Wärmespeichern ohne Nutzungsnachweis gemäß der Positivliste,
4. die Abwärmenutzung zur Verstromung insbesondere in Organic-Rankine- und Kalina-Cycle-Prozessen und
5. die Wärmenutzung aus Anlagen, die fossile Brennstoffe beispielsweise für den Wärmeeigenbedarf einsetzen.

Anlage 4 (zu § 32 Abs. 2): Wärmenutzungs-Bonus

I. Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf den Wärmenutzungs-Bonus nach § 32 Abs. 2 besteht, soweit

1. mindestens ein Fünftel der genutzten Wärmemenge ausgekoppelt wird und
2. die Wärmenutzung nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent ersetzt.

II. Erforderliche Nachweise

Der Nachweis über die Voraussetzungen nach Nummer I ist bei Inbetriebnahme der Anlage durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters zu erbringen.

III. Positivliste

Als Wärmenutzungen im Sinne der Nummer I gelten:

1. die Beheizung, Warmwasserbereitstellung oder Kühlung von Gebäuden im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Energieeinsparverordnung bis zu einem Wärmeeinsatz von 200 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr,
2. die Wärmeeinspeisung in ein Netz mit einer Länge von mindestens 500 Meter und mit Verlusten durch Wärmeverteilung und -übergabe, die unter 25 Prozent des Nutzwärmebedarfs der Wärmekundinnen und -kunden liegen und
3. die Nutzung als Prozesswärme für industrielle Prozesse im Sinne der Nummern 2 bis 6, 7.2 bis 7.34 sowie 10.1, 10.3 bis 10.10, 10.20 bis 10.23 der Anlage der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

IV. Negativliste

Nicht als Wärmenutzungen im Sinne von Nummer I gelten:

1. die Beheizung von Gebäuden, die nach § 1 Abs. 2 der Energieeinsparverordnung nicht Gegenstand der Verordnung sind,
2. die Wärmenutzung zur Bereitstellung, Konversion und Rückstandbehandlung von biogenen Rohstoffen, die energetisch genutzt werden,
3. die Beladung von Wärmespeichern ohne Nutzungsnachweis gemäß der Positivliste.

Anlage 5 (zu § 33): Referenzertrag

1. Eine Referenzanlage ist eine Windenergieanlage eines bestimmten Typs, für die sich entsprechend ihrer von einer dazu berechtigten Institution vermessenen Leistungskennlinie, an dem Referenzstandort ein Ertrag in Höhe des Referenzertrages errechnet.
2. Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windenergieanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde. Der Referenzertrag ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln; die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Verfahren, Grundlagen und Rechenmethoden verwendet worden sind, die enthalten sind in den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 5, der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (FGW) in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrages jeweils geltenden Fassung¹.

¹ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Fördergesellschaft Windenergie e. V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel.

3. Der Typ einer Windenergieanlage ist bestimmt durch die Typenbezeichnung, die Rotorkreisfläche, die Nennleistung und die Nabenhöhe gemäß den Angaben des Herstellers.
4. Der Referenzstandort ist ein Standort, der bestimmt wird durch eine Rayleigh-Verteilung mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5 Metern je Sekunde in einer Höhe von 30 Metern über dem Grund, einem logarithmischen Höhenprofil und einer Rauigkeitslänge von 0,1 Metern.
5. Die Leistungskennlinie ist der für jeden Typ einer Windenergieanlage ermittelte Zusammenhang zwischen Windgeschwindigkeit und Leistungsabgabe unabhängig von der Nabenhöhe. Die Leistungskennlinie ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln; die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Verfahren, Grundlagen und Rechenmethoden verwendet worden sind, die enthalten sind in den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 2, der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (FGW) in der zum Zeitpunkt der Ermittlung der Leistungskennlinie jeweils geltenden Fassung¹. Soweit die Leistungskennlinie nach einem vergleichbaren Verfahren vor dem 1. Januar 2000 ermittelt wurde, kann diese anstelle der nach Satz 2 ermittelten Leistungskennlinie herangezogen werden, soweit im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 31. Dezember 2001 nicht mehr mit der Errichtung von Anlagen des Typs begonnen wird, für den sie gelten.
6. Gutachten nach § 33 Abs. 3 zum Nachweis, dass Anlagen am geplanten Standort mindestens 60 Prozent des Referenzertrages erzielen können, müssen physikalische Standortbeschreibungen enthalten, standortspezifische Windmessungen oder extrapolierbare Betriebsdaten eines benachbarten Windparks zu Grunde legen und diese für eine prognostische Bewertung in einen Langzeitbezug zu vorhandenen Winddatenbanken setzen. Maßgeblich für die Energieertragsberechnung ist die freie Anströmung der Windenergieanlage.
7. Zur Vermessung der Leistungskennlinien nach Nummer 5 und zur Berechnung der Referenzerträge von Anlagentypen am Referenzstandort nach Nummer 2 sowie zur Bestimmung der erzielbaren Energieerträge am geplanten Standort nach Nummer 6 sind für die Zwecke dieses Gesetzes die Institutionen berechtigt, die entsprechend der technischen Richtlinie Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (DIN EN ISO/IEC 17025), Ausgabe April 2000², entsprechend von einer staatlich anerkannten oder unter Beteiligung staatlicher Stellen evaluierten Akkreditierungsstelle akkreditiert sind.
8. Bei der Berechnung des Referenzertrags ist die Leistung im Sinne des § 3 Nr. 6 zugrunde zu legen, höchstens jedoch diejenige Leistung, die die Anlage aus rechtlichen Gründen dauerhaft erbringen darf.

Anlage 6 (zu §§ 57 und 58): Differenzkosten

I. Es ist anzugeben:

¹ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Fördergesellschaft Windenergie e. V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel.

² Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

1. wie viele Kilowattstunden Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas für die Berechnung der Differenzkosten zu Grunde gelegt wurden und
2. wie viele Tonnen Kohlendioxid durch den in Nummer 1 zu Grunde gelegten Strom vermieden werden.

II. Für die Berechnung der Anzahl der vermiedenen Tonnen Kohlendioxid nach Nummer I.2 ist die Annahme zugrunde zu legen, dass durch eine Kilowattstunde Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas 922 Gramm Kohlendioxid vermieden werden.

III. „Strom aus erneuerbaren Energien schützt Klima und Umwelt und nützt so auch der gesamten Volkswirtschaft erheblich. Denn Erneuerbare Energien führen anders als sonstige Energiequellen kaum zu Umweltschäden (sog. negative externe Effekte). Im Jahr 2006 hat Strom aus Erneuerbare Energien so etwa 3,4 Mrd. Euro eingespart. Gleichzeitig sind knapp 1 Mrd. Euro weniger für den Import fossiler Brennstoffe ausgegeben worden.

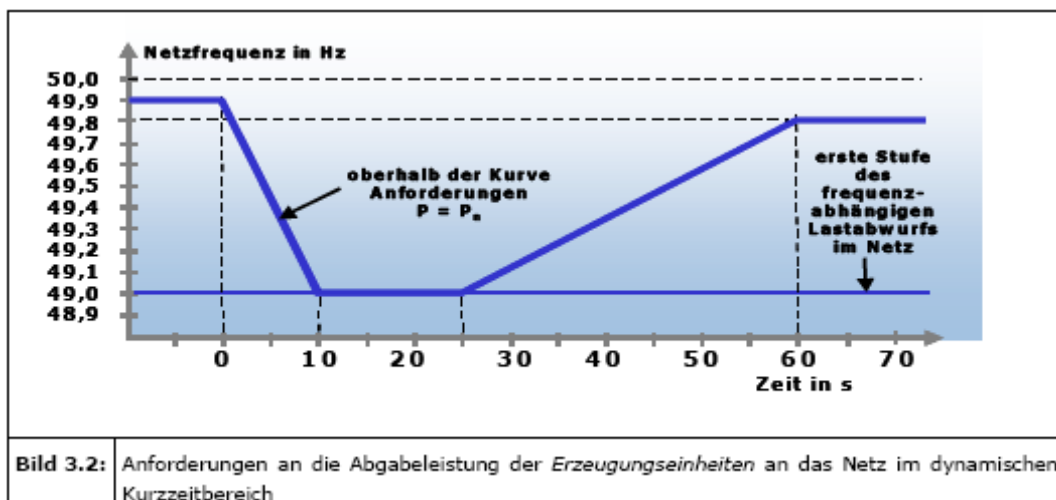
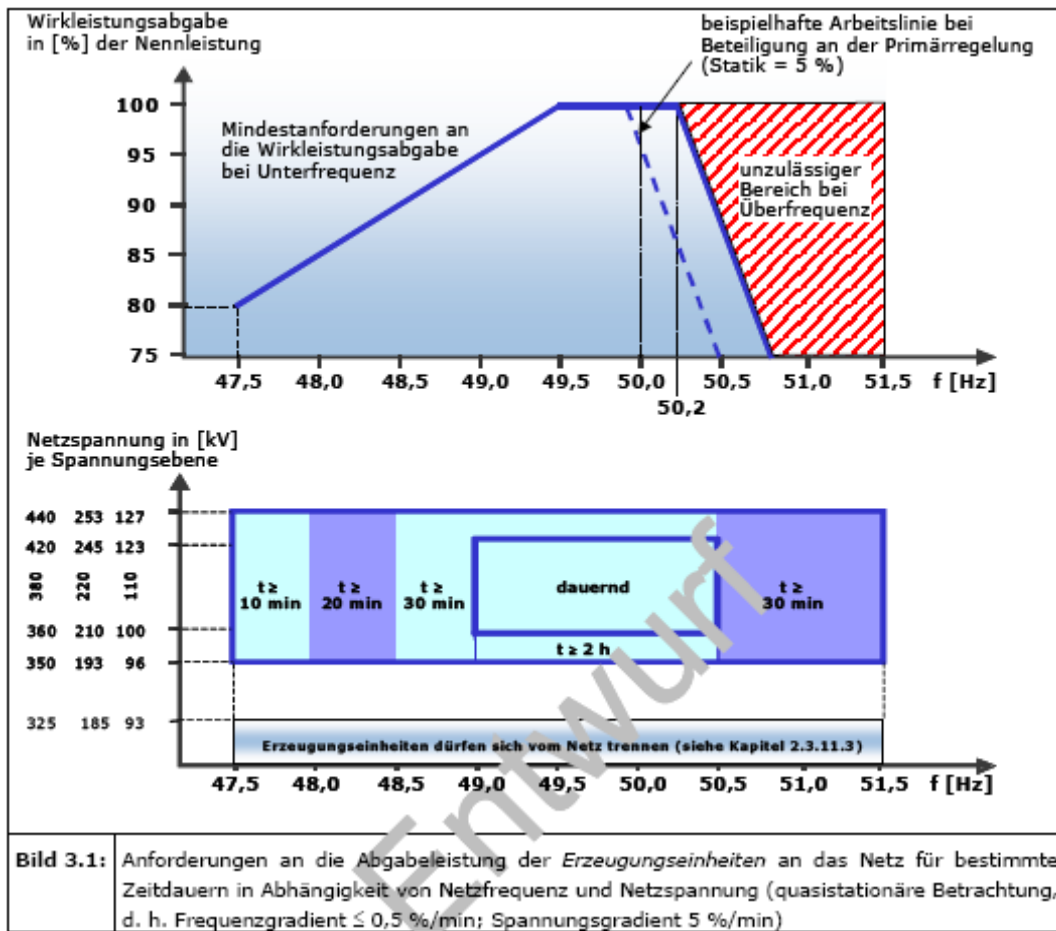
Strom aus Erneuerbaren Energien ist heute im Schnitt zwar noch etwas teurer als konventionell erzeugter Strom. Im Jahr 2006 mussten die Energieversorgungsunternehmen etwa 3,3 Mrd. Euro mehr hierfür ausgeben. Gleichzeitig hat das Angebot von Strom aus Erneuerbaren Energien aber die Großhandelspreise für den anderen Strom um insgesamt bis zu 3 bis 5 Mrd. Euro oder 0,6 bis 0,8 Cent pro Kilowattstunde gesenkt (sog. Merit-Order-Effekt). Der Nutzen von Strom aus Erneuerbaren Energien überwiegt also die Kosten deutlich.“

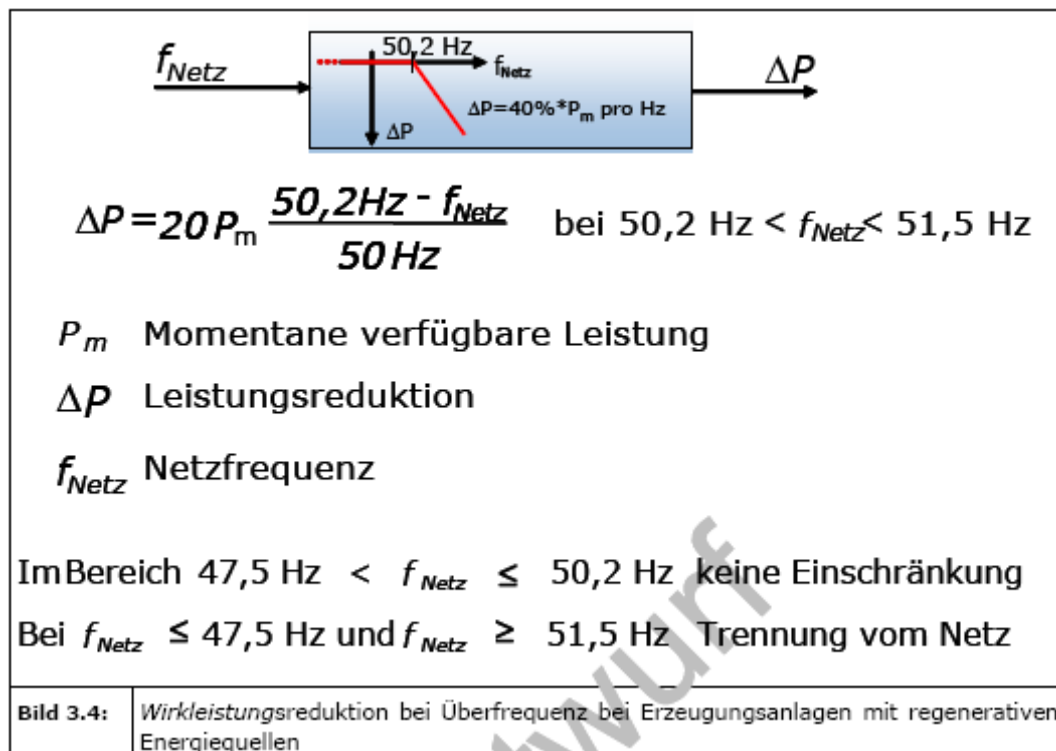
Anlage 7 (zu § 6): Anforderungen an Windenergieanlagen

I. Wirkleistungsabgabe

1. Für die von der Erzeugungseinheit geforderte Abgabeleistung an das Netz gemäß der Bilder 3.1 und 3.2 darf nur nach Vereinbarung mit dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) abgewichen werden.
2. Die Erzeugungseinheit darf bei Frequenzverläufen oberhalb der in Bild 3.2 stark ausgezeichneten Linie ihre vorgegebene Wirkleistungsabgabe nicht verringern, auch wenn sie mit Nennleistung betrieben wird.
3. Erzeugungseinheiten mit Erneuerbaren Energiequellen müssen in der Wirkleistungsabgabe nach Vorgabe der ÜNB steuerbar sein. Dabei muss die Leistungsabgabe bei jedem Betriebszustand und aus jedem Betriebspunkt auf einen vom Netzbetreiber vorgegebenen maximalen Leistungswert (Sollwert) reduziert werden können. Dieser Sollwert wird durch den Netzbetreiber am Netzanschlussknoten vorgegeben und entspricht einem Prozentwert bezogen auf die Netzanschlusskapazität. Die Reduzierung der Leistungsabgabe auf den signalisierten Wert muss mindestens mit 10 Prozent der Netzanschlusskapazität pro Minute erfolgen, ohne dass die Anlage vom Netz getrennt wird.
4. Alle EEG-Erzeugungseinheiten müssen im Betrieb bei einer Frequenz von mehr als 50,2 Hertz (Hz) die momentane Wirkleistung mit einem Gradienten von 40 Prozent der momentan verfügbaren Leistung des Generators je Hertz absenken (Bild 3.4).
5. Bei Rückkehr der Frequenz auf einen Wert von $f \leq 50,05$ Hz darf die Wirkleistung wieder gesteigert werden, solange die aktuelle Frequenz 50,2 Hz nicht überschreitet.

Diese Regelung wird dezentral (an jedem einzelnen Generator) ausgeführt. Der Unempfindlichkeitsbereich muss kleiner 10 mHz sein.





II. Blindleistungsbereitstellung und -abgabe

1. Blindleistungsbereitstellung bei Nennwirkleistung

- Jede anzuschließende neue Erzeugungseinheit muss im Nennbetriebspunkt die Anforderungen gemäß Bild 3.3 am Netzanschlusspunkt erfüllen.
- Die Auswahl einer der in den Bildern 3.3a bis 3.3c möglichen Variante trifft der ÜNB auf Grund der jeweiligen Netzanforderungen. Der vereinbarte Blindleistungsbereich muss wiederholt innerhalb weniger Minuten durchfahren werden können und ist im Betriebspunkt $P=P_N$ zu erbringen. Änderungen der Blindleistungsvorgaben innerhalb des vereinbarten Blindleistungsbereiches müssen jederzeit möglich sein. Bei Bedarf kann der Netzbetreiber einen anderen Bereich festlegen.
- Im Bedarfsfall müssen in Abstimmung mit dem Betreiber der Erzeugungseinheit zusätzliche Einrichtungen in der Erzeugungseinheit vorgesehen werden, um eine Spannungs-/Blindleistungsregelung im Gebiet des jeweiligen Netzbetreibers durchführen zu können.

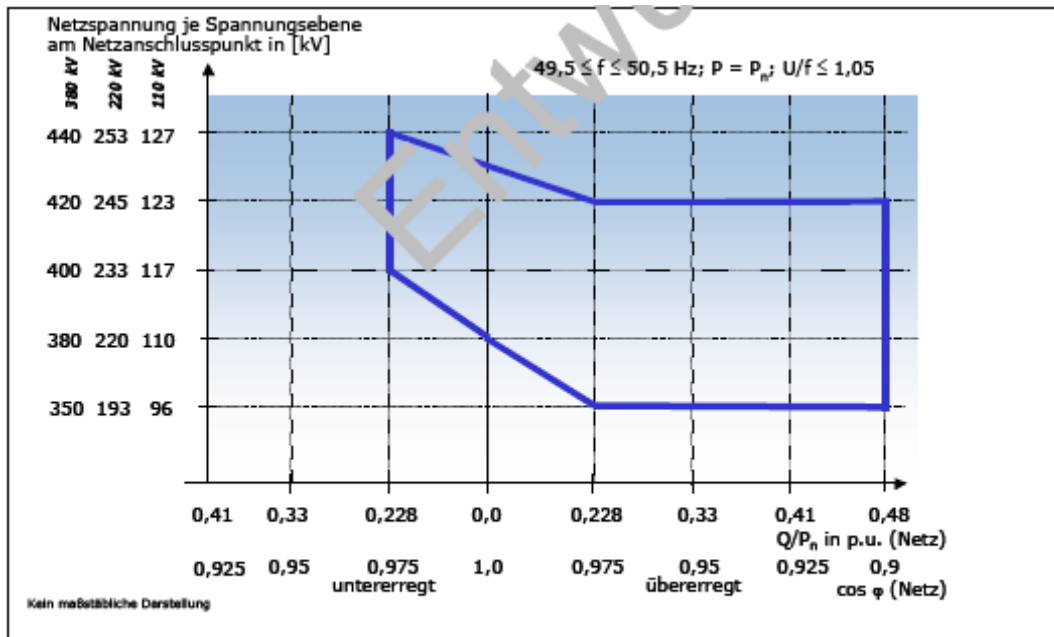


Bild 3.3a: Mindestanforderung an die netzseitige Blindleistungsbereitstellung von Erzeugungseinheiten für das Netz (Variante 1)

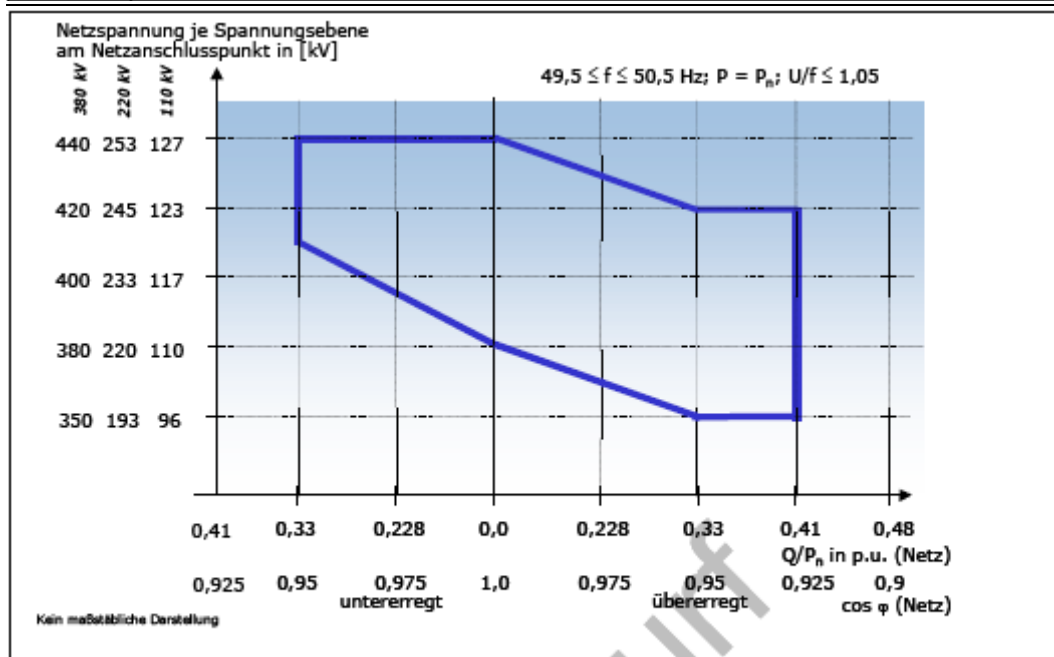
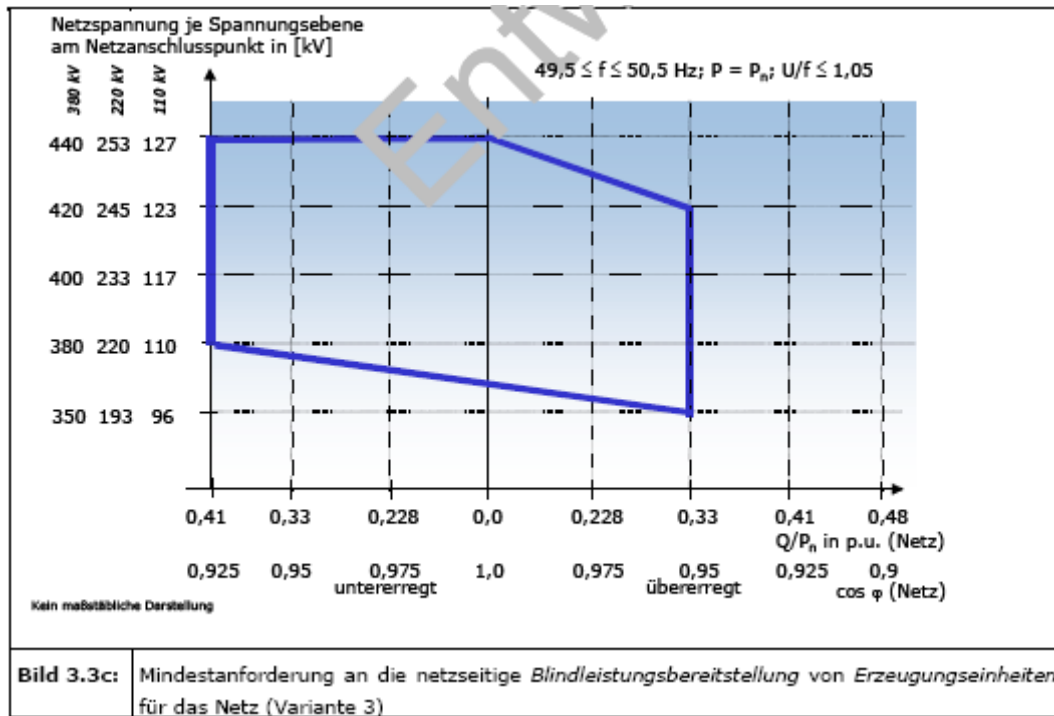


Bild 3.3b: Mindestanforderung an die netzseitige Blindleistungsbereitstellung von Erzeugungseinheiten für das Netz (Variante 2)



2. Blindleistungsbereitstellung im Teillastbetrieb

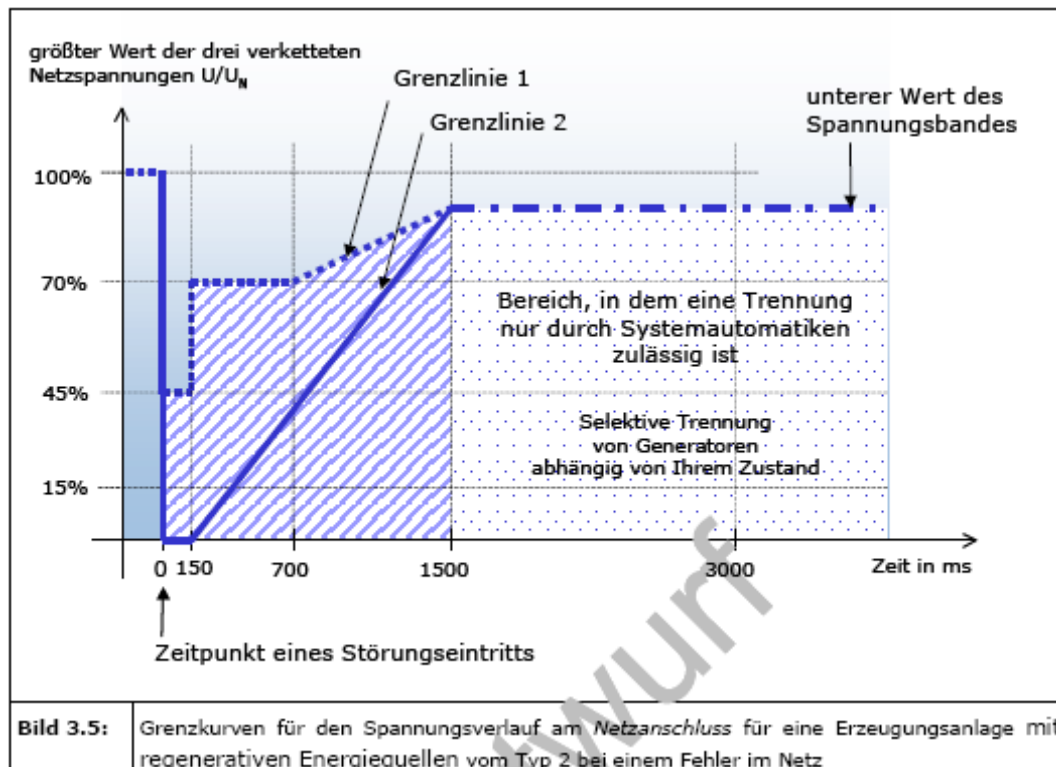
- Auch für den Betrieb mit einer Wirkleistungsabgabe kleiner der Nennwirkleistung ($P < P_n$) bestehen Anforderungen.
- Dabei muss der Generator der Erzeugungseinheit in jedem möglichen Arbeitspunkt gemäß Leistungsdiagramm betrieben werden können.
- Jede Blindleistungsbereitstellung muss unverzüglich von der Erzeugungseinheit erbracht werden können. Die Anforderung dazu kann sich je nach der Situation im Netz ergeben und eine vorrangige Bereitstellung von Blindleistung vor der Wirkleistungsabgabe bedeuten.
- Die Blindleistungsabgabe muss nach wenigen Minuten dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Sollwert entsprechen.
- Der Arbeitspunkt für den stationären Blindleistungsaustausch wird je nach Erfordernis des Netzes festgelegt. Die Festlegung bezieht sich auf eine der drei folgenden Möglichkeiten:
 - Leistungsfaktor ($\cos \varphi$),
 - Blindleistungswert (Q in Mvar) oder
 - Spannungswert (U in kV) ggf. mit Toleranzband.
- Die Vorgabe kann erfolgen durch:
 - Vereinbarung eines Wertes oder ggf. eines Fahrplans,
 - Eine Kennlinie in Abhängigkeit des Arbeitspunktes der Erzeugungsanlage oder
 - Online-Sollwertvorgabe.
- Für den Fall der Online-Sollwertvorgabe sind die jeweils neuen Vorgaben für den Arbeitspunkt des Blindleistungsaustausches spätestens nach einer Minute am Netzanschlusspunkt zu realisieren.

III. Transiente Stabilität (Kurzschlüsse)

- Dreipolige Netzkurzschlüsse im Nahbereich der Erzeugungseinheit dürfen bei Fehlerklärungszeiten bis 150 ms im gesamten Betriebsbereich des Generators nicht

zur Instabilität führen, wenn die an der Schnittstelle "Netz – Erzeugungseinheit" netzseitig anstehende Anfangskurzschlusswechselstromleistung (S''_{kN}) nach Fehlerklärung größer ist als der 6-fache Zahlenwert der Summe der Nennwirkleistungen aller am Netzanschlusspunkt dieser Erzeugungseinheit galvanisch verbundenen Erzeugungseinheiten.

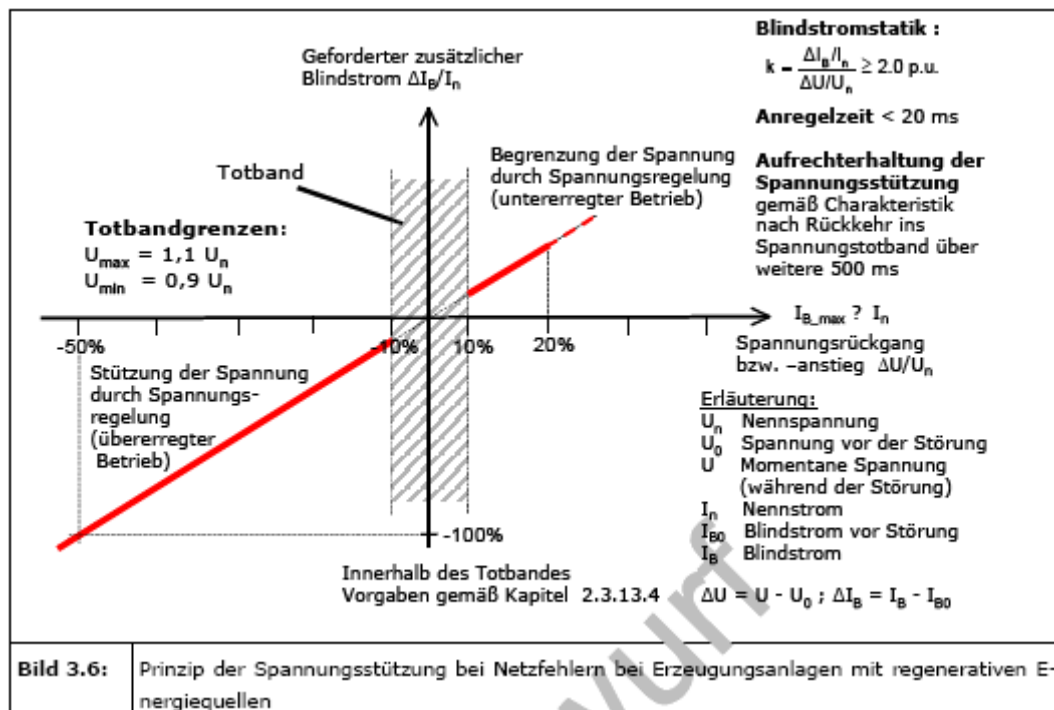
2. Unter den in III.1. genannten Voraussetzungen dürfen anlagennahe Kurzschlüsse nicht zum Trennen der Erzeugungseinheit vom Netz führen.
3. Bei Kurzschlüssen, bei denen die Generatorspannung unter Einbeziehung der Deckenspannung der Erregung nicht unter 85 Prozent ihres Nennwertes absinkt, darf es auch bei Fehlerklärung in Endzeit des Netzschutzes von bis zu 5 Sekunden weder zu einer Eigenbedarfsumschaltung noch zu einer Trennung einer Erzeugungseinheit vom Netz kommen.
4. Nachfolgend werden die Anforderungen an Erzeugungseinheiten dargelegt, bei denen nicht das Konzept eines direkt mit dem Netz gekoppelten Synchrongenerators vorliegt (z.B. direkt gekoppelter Asynchrongenerator, Synchrongenerator mit Vollumrichter).
5. Bei Fehlern im Netz, die außerhalb des Schutzbereiches der Erzeugungsanlage liegen, darf keine Trennung vom Netz erfolgen. Während der Fehlerdauer ist ein Kurzschlussstrom in das Netz einzuspeisen. Auf Grund der eingesetzten Anlagentechnik, z.B. Asynchrongeneratoren oder Frequenzumrichter ist im Einzelfall der Kurzschlussstrombeitrag mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.
6. Bei Absinken und Verbleib der Spannung am Netzanschlusspunkt auf und unter einen Wert von 85 Prozent der Bezugsspannung und gleichzeitigem Blindleistungsbezug am Netzanschlusspunkt (untererregter Betrieb) muss die Erzeugungsanlage mit einer Zeitverzögerung von 0,5 Sekunden vom Netz getrennt werden. Der Spannungswert bezieht sich auf den größten Wert der drei verketteten Netzspannungen. Die Trennung hat am Generator-Leistungsschalter zu erfolgen.
7. Bei Absinken und Verbleib der Spannung auf der Unterspannungsseite jedes einzelnen Maschinentransformators auf und unter einen Wert von 80 Prozent des unteren Wertes des Spannungsbandes muss sich je ein Viertel der Generatoren nach 1,5 Sekunden, nach 1,8 Sekunden, nach 2,1 Sekunden und nach 2,4 Sekunden vom Netz trennen. Der Spannungswert bezieht sich auf den größten Wert der drei verketteten Netzspannungen. Die Zeitstaffelung kann im Einzelfall anders vereinbart werden.
8. Bei Anstieg und Verbleib der Spannung auf der Unterspannungsseite jedes einzelnen Maschinentransformators auf und über einen Wert von 120 Prozent des oberen Wertes des Spannungsbandes muss sich der betroffene Generator mit einer Zeitverzögerung von 100 ms vom Netz trennen. Der Spannungswert bezieht sich auf den kleinsten Wert der drei verketteten Netzspannungen.
9. Bei Frequenzen zwischen 47,5 Hz und 51,5 Hz ist eine automatische Trennung vom Netz auf Grund der Frequenzabweichung gegenüber 50 Hz nicht zulässig. Bei Unterschreiten von 47,5 Hz muss unverzögert bzw. bei Überschreiten von 51,5 Hz darf eine automatische Trennung vom Netz erfolgen.
10. Nach Trennung einer Erzeugungsanlage vom Netz auf Grund von Überfrequenz, Unterfrequenz, Unterspannung, Überspannung oder nach Beendigung eines Insel-Betriebes ist das automatische Synchronisieren der einzelnen Generatoren mit dem Netz nur bei einer Spannung am Netzanschlusspunkt erlaubt, die im 110-kV-Netz größer als 105 kV, im 220-kV-Netz größer als 210 kV, und im 380-kV-Netz größer als 370 kV ist. Der Spannungswert bezieht sich auf den kleinsten Wert der drei verketteten Netzspannungen. Der Anstieg der an das Netz des jeweiligen Netzbetreibers abgegebenen Wirkleistung darf nach dieser Abschaltung einen Gradienten von maximal 10 Prozent der Netzanschlusskapazität pro Minute nicht überschreiten.



11. Dreipolige Kurzschlüsse oder störungsbedingte symmetrische Spannungseinbrüche dürfen oberhalb der Grenzlinie 1 in Bild 3.5 nicht zur Instabilität oder zum Trennen der Erzeugungsanlage vom Netz führen.
12. Innerhalb des schraffierten Bereiches und oberhalb der Grenzlinie 2 in Bild 3.5 gilt:
 - a. Alle Erzeugungsanlagen sollen den Fehler durchfahren, ohne sich vom Netz zu trennen. Kann eine Erzeugungsanlage, bedingt durch das Netzanschlusskonzept (Anlagenkonzept einschließlich Generatoren), diese Anforderung nicht erfüllen, ist das Verschieben der Grenzlinie in Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber bei gleichzeitiger Verringerung der Resynchronisationszeit und Sicherung einer Mindestblindstromeinspeisung während des Fehlers erlaubt. Die Blindstromeinspeisung und Resynchronisation muss so erfolgen, dass die Erzeugungsanlage am Netzanschlusspunkt die jeweiligen Anforderungen des Netzes in geeigneter Form erfüllt.
 - b. Sollte beim Durchfahren des Fehlers der einzelne Generator instabil werden oder der Generatorschutz ansprechen, ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber eine kurzzeitige Trennung der Erzeugungsanlage (KTE) vom Netz erlaubt. Ab Beginn einer KTE muss die Resynchronisation der Erzeugungsanlage nach spätestens 2 Sekunden stattfinden. Die Wirkleistungseinspeisung muss mit einem Gradienten von mindestens 10 Prozent der Generatornennleistung pro Sekunde auf den ursprünglichen Wert gesteigert werden.
13. Unterhalb der Grenzlinie 2 in Bild 3.5 ist eine kurzzeitige Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz immer erlaubt. Dabei sind in Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber auch Resynchronisationszeiten größer als 2 Sekunden und eine Wirkleistungssteigerung nach Fehlerklärung von kleiner als 10 Prozent der Nennleistung pro Sekunde möglich.
14. Für alle Erzeugungsanlagen, die sich während des Fehlers nicht vom Netz trennen, muss die Wirkleistungsabgabe sofort nach Fehlerklärung fortgesetzt und mit einem

Gradienten von mindestens 20 Prozent der Nennleistung pro Sekunde auf den ursprünglichen Wert gesteigert werden.

15. Die Erzeugungsanlagen müssen die Netzspannung während eines Spannungseinbruchs mit zusätzlichem Blindstrom stützen. Dazu ist bei einem Spannungseinbruch von mehr als 10 Prozent des Effektivwertes der Generatorspannung eine Spannungsregelung gemäß Bild 3.6 zu aktivieren. Diese Spannungsregelung muss die Bereitstellung eines Blindstromes an der Unterspannungsseite des Maschinentransformators mit einem Beitrag von mindestens 2 Prozent des Nennstromes je Prozent des Spannungseinbruchs sicherstellen. Die Anlage muss in der Lage sein, innerhalb von 20 ms den gewünschten Blindstrom ins Netz zu speisen (Anregelzeit). Im Bedarfsfall muss eine Blindstromabgabe von mindestens 100 Prozent kurzzeitige Trennung der Erzeugungsanlage des Nennstromes möglich sein.
16. Nach Rückkehr der Spannung in den Bereich des Totbandes muss die Spannungsregelung gemäß der vorgegebenen Charakteristik mindestens über weitere 500 ms aufrechterhalten werden.



IV. Befeuerung

Windenergieanlagen müssen so errichtet und technisch ausgestattet werden, dass

1. die Nennlichtstärke bei der Tageskennzeichnung bei Sichtweiten über 5.000 Metern auf 30 Prozent und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 Prozent und
2. die Nennlichtstärke der Gefahrenfeuer und der Feuer W, rot bei der Nachtkennzeichnung bei Sichtweiten über 5 Kilometern auf 30 Prozent und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 Prozent reduziert werden kann.

Artikel 2

Änderung des Projekt-Mechanismen-Gesetzes

Das Projekt-Mechanismen-Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 11 werden nach dem Wort „innehat“ die Wörter „oder die an der Durchführung der Projektstätigkeit beteiligt ist“ eingefügt.
2. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gaststaates“ die Wörter „oder bei dem Aufsichtsausschuss“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.
 - b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Wird mit der Projektstätigkeit zugleich Strom erzeugt, der die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder des § 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfüllt, ist eine Zustimmung nach Satz 1 ausgeschlossen.“
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „ auf Grund einer Finanzierung durch öffentliche Fördermittel im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5“ gestrichen.
5. In § 7 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „ auf Grund einer Finanzierung durch öffentliche Fördermittel im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5“ gestrichen.
6. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wird ein Antrag im Sinne dieses Gesetzes von mehreren natürlichen oder juristischen Personen gestellt, haben diese der zuständigen Behörde eine natürliche Person als gemeinsamen Bevollmächtigten mit Zustelladresse im Inland zu benennen.“

Artikel 3

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 14 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „verbraucherfreundliche“ das Wort „,ressourcenschonende“ eingefügt.
2. In § 3 Nr. 18 Buchstabe a wird die Angabe „Abs. 1“ durch „Nr. 3“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hierbei sind die Ziele und Verpflichtungen aus Gesetzen zu beachten, die dem Ausbau der Erzeugung und Nutzung von Energie aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung dienen.“

4. An § 12 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Hierbei sind die Ziele und Verpflichtungen aus Gesetzen zu beachten, die dem Ausbau der Erzeugung und Nutzung von Energie aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung dienen.“

5. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch „§ 8 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.

6. In § 17 Abs. 2a wird die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 1“ durch „§ 35 Abs. 3“ ersetzt.

7. In § 21a Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterschiede“ die Wörter „, Unterschiede in Anzahl und Leistung dezentraler Erzeugungsanlagen im Netzgebiet“ eingefügt.

8. Dem § 36 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Grundversorgung erfolgt ausschließlich mit Strom aus Erneuerbaren Energien.“

9. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für

1. Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt in einem Korridor mit einer Breite von höchstens 20 Kilometern, gemessen von der Küstenlinie der Nord- und Ostsee landeinwärts, und

2. Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr im Küstenmeer und an Land, die zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bis zum Verknüpfungspunkt des Übertragungs- oder Verteilernetzes verlegt werden sollen,

kann auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erd- oder Seekabels ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.“

b) In Satz 4 werden zwischen den Wörtern „Küstenlinie“ und „ist“ die Wörter „im Sinne von Satz 3 Nr. 1“ eingefügt.

10. An § 118 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 36 Abs. 1 Satz 3 wird auf bestehende Grundversorgungsverhältnisse erst ab dem 1. Januar 2013 angewendet.“

Artikel 4

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

In § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2006 (BGBl. I S. 2550), wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 39 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

In das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), wird nach § 26 folgender § 27 eingefügt:

„ § 27 Wasserkraftnutzung

(1) Die Nutzung von Wasserkraft ist nur zulässig, wenn

1. für die Nutzung eine nach dem Stand der Technik im Sinne des § 7a Abs. 5 errichtete und betriebene Anlage eingesetzt wird,
2. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden ergriffen werden und
3. Mindestwasserführung und Durchgängigkeit des Gewässers gewährleistet sind, soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 25a und 25b erforderlich ist.

Die Erfordernisse des Klima- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

(2) Eine Nutzung durch Laufwasserkraftanlagen soll unbeschadet des Absatzes 1 nur zugelassen werden, wenn die Anlage

1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage oder
2. ohne durchgehende Querverbauung errichtet wird.

(3) Die zuständige Behörde kann auch nachträglich die zur Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Anordnungen treffen. Für vorhandene Wasserkraftnutzungen ist sicherzustellen, dass die zur Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

(4) Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, deren Rückbau im Maßnahmenprogramm nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung möglich ist, und vermerkt das Ergebnis der Prüfung im Maßnahmenprogramm.“

Artikel 6

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

An § 4 Abs. 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Artikel 170 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 9 bis 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 7

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Nach § 47 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962), geändert durch § 2 der Verordnung vom 29. Juni 2007 (BGBl. I S. 1241), wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Öffentliche Gewässer dürfen für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie unentgeltlich genutzt werden, solange für diesen Strom ein Anspruch auf Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geltend gemacht werden kann.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge

§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3093) wird wie folgt gefasst:

„Für Flüge nach Sichtflugregeln müssen Luftfahrzeuge mit einem Sekundärradar-Antwortgerät (Transponder) ausgerüstet sein.“

Artikel 9

Änderung des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes

In § 2 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788), werden die Wörter „nach § 3 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, in denen Strom gewonnen wird, für den ein Anspruch nach § 5 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht“ durch die Wörter „nach § 3 Nr. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen“ ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2006 (BGBl. I S. 2550), außer Kraft.